

Umweltbericht
Stellungnahme zum Artenschutz
Landschaftspflegerische Begleitplanung
Gemeinde Selfkant
Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet Wehr „Alte Gärtnerei“
Entwurf



Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer

Freier Landschaftsarchitekt AK NW

Walderych 56 52511 Geilenkirchen

Tel.: 02451 959420

- **Umweltbericht**
- **Stellungnahme zum Artenschutz**
- **Landschaftspflegerische Begleitplanung**

Gemeinde Selfkant

Bebauungsplan Nr. 36 Gewerbegebiet Wehr „Alte Gärtnerei“

Auftraggeber:

Gemeinde Selfkant

Rathausstraße 13

52539 Selfkant-Tüddern

bearbeitet von:

Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer

Landschaftsarchitekt AK NW

Walderych 56

52511 Geilenkirchen – Waurichen

September / Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis - Gliederung

| | | |
|------------|--|------|
| 1.0 | Einleitung / Planungsanlass | S. 6 |
| 1.1 | Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes | S. 6 |
| 1.2 | Planungsrechtliche Belange | S. 7 |
| 1.3 | Vorgesehene Änderung und Nutzung | S. 8 |
| 1.4 | Erschließung | S. 9 |

- Teil 1 - Umweltbericht

| | | |
|------------|--|-------|
| 2.0 | Untersuchungsrelevante Schutzgüter | S. 10 |
| 2.1 | Schutzgut Mensch | S. 10 |
| 2.1.1 | Bestandsbeschreibung | S. 10 |
| 2.1.2 | Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben | S. 11 |
| 2.1.3 | Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen | S. 11 |
| 2.2 | Schutz Tiere und Pflanzen sowie Landschaft | S. 12 |
| 2.2.1 | Bestandsbewertung | S. 12 |
| 2.2.2 | Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben | S. 13 |
| 2.2.3 | Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen | S. 13 |
| 2.3 | Schutzgut Boden | S. 14 |
| 2.3.1 | Bestandsbeschreibung | S. 14 |
| 2.3.2 | Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben | S. 15 |
| 2.3.3 | Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen | S. 15 |
| 2.4 | Schutzgut Wasser | S. 16 |
| 2.4.1 | Bestandsbeschreibung | S. 16 |
| 2.4.2 | Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben | S. 17 |
| 2.4.3 | Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen | S. 17 |
| 2.5 | Schutzgut Luft und Klima | S. 17 |
| 2.5.1 | Bestandsbeschreibung | S. 17 |
| 2.5.2 | Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben | S. 18 |
| 2.5.3 | Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen | S. 18 |
| 2.6 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | S. 19 |
| 2.6.1 | Bodendenkmale | S. 19 |
| 2.6.1.1 | Bestandsbeschreibung | S. 19 |
| 2.6.1.2 | Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben | S. 19 |
| 2.6.1.3 | Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen | S. 19 |
| 2.6.2 | Kampfmittelreste | S. 19 |

| | | |
|--------------|---|-------|
| 2.6.3 | Altlasten | S. 20 |
| 2.7 | Wechselwirkungen | S. 20 |
| 2.7.1 | Tabelle Zu erwartende Umweltauswirkungen und ihre Bedeutung | S. 21 |
| 2.7.2 | Fazit - Wechselwirkungen | S. 22 |
| 3.0 | Zusammenfassung (tabellarisch) | S. 23 |
| 4.0 | Entwicklung der Agrarlandschaft ohne die Ausweisung als Gewerbegebiet. | S. 25 |

-Teil II - Stellungnahme zum Artenschutz

| | | |
|------------|---|-------|
| 5.0 | Artenschutz im Bebauungsplan | S. 26 |
| 5.1 | Einleitung / Anlass zur Beobachtung der Fauna | S. 26 |
| 5.2 | Gesetzliche Grundlagen | S. 26 |
| 5.3 | Methodik zur ASP | S. 28 |
| 5.4 | Das Plangebiet als faunistischer Lebensraum | S. 29 |
| 5.5 | Lage des Plangebietes (Übersicht) | S. 30 |
| 5.6 | Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet | S. 30 |
| 5.7 | Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes | S. 35 |

- Teil III – Eingriffe in Natur und Landschaft

| | | |
|------------|---|-------|
| 6.0 | Eingriffe in Natur und Landschaft in Folge des Bebauungsplanes | S. 38 |
| 6.1 | Landschaftspflegerisches Konzept | S. 38 |
| 6.2 | Bewertung der ökologischen und landschaftsästhetischen Gegebenheiten | S. 38 |
| 6.3 | Landschaftsästhetische Bewertung | S. 39 |
| 6.4 | Berechnung der Kompensation nach ökologischen Wertkriterien | S. 39 |
| 6.5 | Die Biotoptypen im Bestand – Bestandsbewertung | S. 39 |
| 6.6 | Zusammenfassende Bewertung des Bestandes | S. 41 |
| 7.0 | Darstellung des Eingriffes auf die Umwelt | S. 41 |
| 7.1 | Auswirkungen der geplanten Gewerbebebauung | S. 41 |
| 7.2 | Auswirkungen auf angrenzende Biotop und Nutzungen | S. 42 |
| 7.3 | Baubedingte Wirkungen | S. 42 |
| 7.4 | Anlagenbedingte Wirkungen | S. 42 |
| 7.5 | Verminderung und Vermeidung der Eingriffswirkungen | S. 43 |

| | | |
|---------------------------|--|--------------|
| 8.0 | Kompensation des Eingriffes durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen | S. 43 |
| 8.1 | Konzept zur Kompensation des Eingriffes | S. 43 |
| 8.2 | Bewertung der Biotope im Zustand mit dem Vorhaben | S. 43 |
| 8.3 | Zusammenfassende Bewertung des Plangebietes im Zustand nach B-Plan | S. 45 |
| 8.4 | Verbleibende Kompensation des Eingriffes | S. 45 |
| 8.5 | Konkrete Begrünungsmaßnahmen | S. 45 |
| 9.0 | Zusammenfassung - | S. 47 |
| 10.0 | Grundlagen, Literatur und Quellenverzeichnis | S. 50 |
| Anhang: | | |
| Tabelle 1 | Bewertung des Ausgangszustandes | S. 51 |
| Tabelle 2 | Bewertung des Zustandes nach B-Plan | S. 52 |
| Tabelle 3 | Bilanz - Vergleich Tabelle 1 und 2 | S. 53 |
| Tabelle 4 | Verbleibende Eingriffskompensation | S. 53 |
| Tabelle 5 | Artenschutz - Planungsrelevanter Arten | S. 54 |
| Kartendarstellung: | | |
| Lageplan I: | | S. 01 |
| Lageplan II | | S. 30 |
| Karte 1 | Plangebiet im Ausgangszustand | |
| Karte 2 | Zustand nach Bebauungsplan-Entwurf (Einschl. Rahmenbegrünung) | |

1.0 Einführung / Planungsanlass

Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt dem Flächenbedarf zur Ansiedlung von Gewerbe nach zukommen. Hierzu ist eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche östlich der Ortslage Wehr an der Landstrasse (B 56) vorgesehen. Das Plangebiet umfasst ca. 9600 m².

Mit Lage an der Landstrasse (B56), der Hillensberger Strasse und dem Wirtschaftsweg „Auf dem Kempweg“ ist die Erschließung des Geländes unmittelbar gegeben.

- Zur Aufstellung (bzw. Änderung) des Bebauungsplanes ist gemäß §§ 2; 2a und 3 Baugesetzbuch ein **Umweltbericht** zu erstellen.
- Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 4 (2) Landschaftsgesetz (LG) vor verbunden. Nach § 6 LG ist zum B-Planverfahren ein **Landschaftspflegerischer Begleitplan** zu erstellen in Verbindung mit der Bewertung der zu erwartenden Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen.
- Die mit dem Vorhaben einhergehenden Veränderungen des Plangebietes berühren die Belange des Artenschutzes. Im Rahmen von Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben ist im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 44, 45 und 47 Abs. 7, eine **Untersuchung schützenswerter, planungsrelevanter Arten** erforderlich.

1.1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

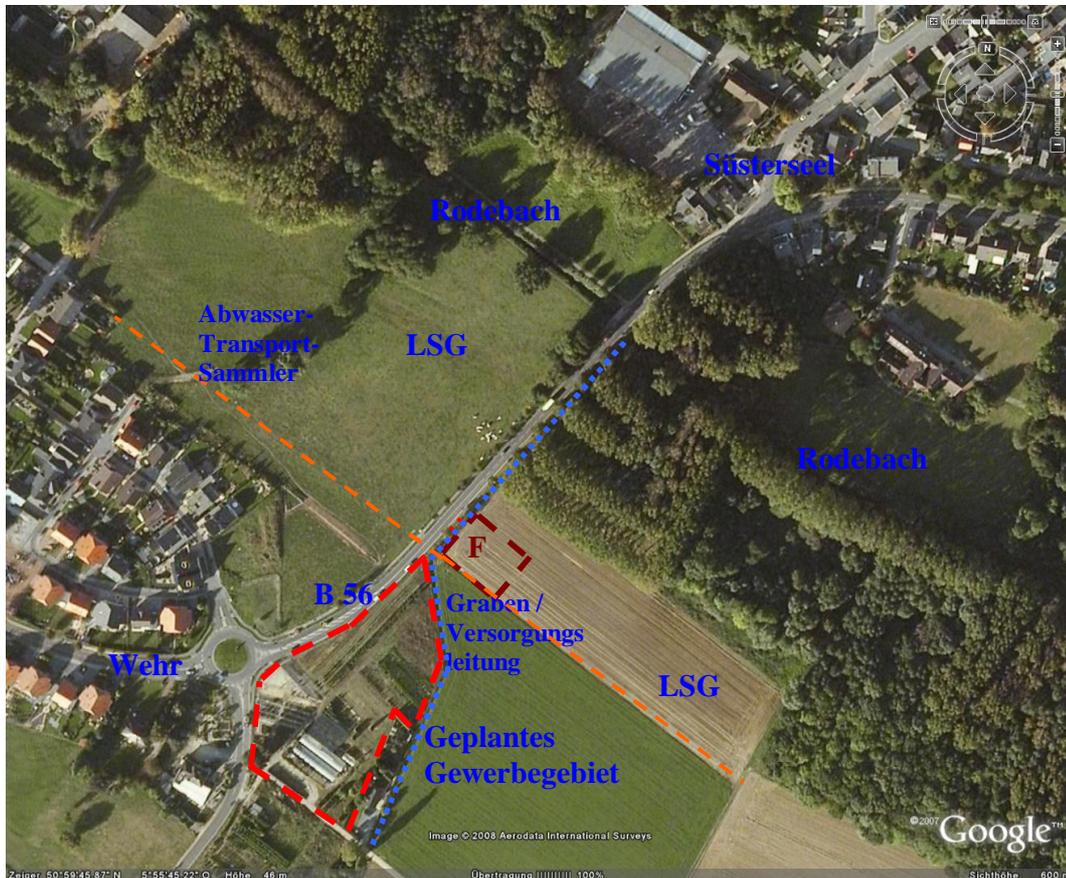
Die komplexe Fläche von ca. 9600 m² Größe liegt am östlichen Rand der Ortslage Wehr (Gemeinde Selfkant) unmittelbar an der Bundesstrasse 56, die zugleich die nördliche Abgrenzung darstellt. Nach Westen begrenzt der Hillensberger Weg, nach Süden der Wirtschaftsweg „Auf dem Kempweg“ das Plangebiet. Im Osten und Südosten erstrecken sich landwirtschaftliche weitläufige Flächen, teils bis an das Waldgebiet in Verbindung mit dem Rodebachtal. Des Weiteren grenzen kleinteilig unmittelbar an die östliche Grenze des Plangebietes das Gelände einer „Fasanerie“ und der neu entstandene Standort (2009/2010) der Feuerwehr an. Eine natürliche Grenze bildet hier ein Entwässerungsgraben.

Das Plangebiet ist ursprünglich von einem Gartenbaubetrieb, sowohl mit Gewächshäusern, wie auch Freilandkulturen genutzt worden. In den Jahren 2007 / 2008 ist das Gelände geräumt und zur landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland angelegt worden.

1.2 Planungsrechtliche Belange

- Im **Landesentwicklungsplan** ist das Plangebiet Teil eines weiter gefassten, regionalen Freiraumes. Die Gebietsfunktion „Schutz der Natur“ reicht aufgrund des östlich nahe gelegenen Rodebach-Tales bis in das Plangebiet hinein.
- Der **Gebietsentwicklungsplan** weist die Flächen als Freiraum und für die Landwirtschaft aus. Die Ausweisung zum Schutz der Natur überlagert die Freiraumfunktion und geht in den Randbereichen über in den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.
- Bislang sieht der **Flächenutzungsplan** eine Nutzung für die Landwirtschaft vor, zu der auch der ursprüngliche Gartenbaubetrieb zählt.
- Eine direkte Ausweisung als **Wasserschutzgebiet** besteht nicht. Eine Nutzung des an der östlichen Seite des Plangebietes verlaufenden Entwässerungsgrabens mit Anbindung an den Rodebach zur eventuellen Einleitung von Niederschlagswässern bedarf ein Einvernehmen und eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.
- Das Plangebiet liegt am westlichen Rand im ausgewiesenen **Landschaftsschutzgebiet** „Rodebachtal und Gangelter Heide (Landschaftsplan II/5). Für die Ausweisung als Gewerbegebiet bedarf es einer Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NW.
- Das Vorkommen von **Bodendenkmälern** im Plangebiet kann zurzeit letztlich nicht ausgeschlossen werden. Eine konkrete Untersuchung bleibt auf die Ebene der Baugenehmigung abzustellen
- Mit dem Verlauf des Entwässerungsgrabens wird auf Sohlniveau eine **Versorgungsleitung des Wasserverbandes** geführt. Beim eventuellen Bau von Einleitungswerken bleibt dies berücksichtigen.

Kartenübersicht zum Plangebiet Gewerbegebiet Wehr „Alte Gärtnerei“



(* Ausschnitt: Google-Earth 2008, zur Veranschaulichung der räumlichen Lage)

Die obige Darstellung veranschaulicht die räumliche Struktur und Nutzung zwischen Süsterseel und Wehr mit dem geplanten Gewerbegebiet. - - - - -

1.3 Vorgesehene Nutzung

Das Plangebiet mit 9611 m² umfasst das Grundstück der Gemarkung Süsterseel, Flur 4 Flurstück 121. Ausgenommen hiervon ist eine Teilfläche, 1050 m², für private (jagdliche) Zwecke.

Planungen Dritter für die aktuelle Fläche sind derzeit nicht bekannt.

Für das künftige Gewerbegebiet ist eine GRZ von 0,8 und Geschossenzahl von 2,4 vorgesehen. Zur Anbindung an die B56 und Erschließung ist den eigentlichen Gewerbeflächen eine öffentliche Verkehrsfläche, ca. 390 m², vorgelagert.

Die Nutzung als Gewerbegebiet (GE) soll nach § 9 Abs. 1 und §1 Abs. 2 Nr.8 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung §1 Abs. 3 erfolgen.

Von der Nutzung ausgenommen sind Gast- und Vergnügungsstätten, Schrottlager, Autoverwertungsanlagen, Gebrauchtwagenhandel mit Lagerplätzen, Speditionen und sonstige Betriebe, die im Anhang der 4. BImSchVO genannt sind.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter können ausnahmsweise zugelassen werden.

Für Gebäude sind Traufhöhen von 8,50 m und Firsthöhen von 10,50 m zulässig.

Nicht überbaute Flächen nach § 9 Abs. 1 BauO-NW sind zu begrünen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Flächen zwischen den Baugrenzen und der Plangebietsgrenze auf einer Breite von ca. 5 m.

1.5 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über eine vorlagerte Verkehrsfläche mit direkter Anbindung an die Bundesstrasse B 56.

Bau und Gestaltung der Anbindung ist im Benehmen mit dem Landesbetrieb für Straßen zu realisieren.

Die Erschließung ist in seiner Bauausführung den fahrtechnischen Anforderungen der Feuerwehrfahrzeuge (allgemein, Breiten und Gewichtsklassen) anzupassen.

Die Ver- und Entsorgung des Gebäudes wird über die öffentlichen Netzeinrichtungen (Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation), soweit diese zwischen den Ortslagen Süsterseel und Wehr verlaufen, hergestellt werden.

- Teil I Umweltbericht -

2.0 Untersuchungsrelevante Schutzgüter

Für die einzelnen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachtenden Schutzgüter erfolgt nachfolgend gemäß § 2a BauGB jeweils eine Beschreibung und Bewertung der gegenwärtigen Umweltsituation. Im Anschluss werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens sowie die in Frage kommenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt.

2.1 Schutzgut Mensch

Aspekte wie Gesundheitsvorsorge, Wohnqualität, Erholung und Freizeit, Grün- und Freiflächen, Luftschadstoffe, Gerüche, Lichtimmissionen, Lärmimmissionen, Erschütterungen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind zum Wohl des Menschen zu berücksichtigen.

2.1.1 Bestandsbeschreibung

Die aktuellen Flächen verkörpern für die Anwohner von Wehr bislang eine seit Jahrzehnten landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.

Die Fläche selbst dient den Menschen nicht direkt zur Erholung und Freizeitwecken, bildet jedoch am Ortsrand von Wehr und im Einzugsbereich des Rodebachtals den kulisse-bildenden Freiraum, der nach Süden in die offene Ackerlandschaft übergeht und durch die Waldbereich entlang des Rodebaches einen gliedernden und belebenden Rahmen bietet.

Der hier östliche Ortsrand hat sich der mit Errichtung von Einfamilienhäusern (Am alten Bach / Im Wiesengrund) in den letzten Jahren bereits deutlich verändert. Die benachbarten Weideflächen lassen auf den ursprünglichen Bestand noch schließen.

Ebenso hat die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses das Erscheinungsbild zwischen Wehr und Süsterseel, hier nahe dem Rodebachtal, verändert.

Gewerbebetriebe mit umweltrelevanten Wirkungen auf das Wohnumfeld am Ortsrand von Wehr bestehen derzeit nicht. Die ansässige Gastronomie nimmt in den Umweltbelangen zurzeit eine untergeordnete Bedeutung ein.

Je nach Verkehrsaufkommen auf der Bundesstrasse 56 bestehen zeitweise, bedingt, Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm für Teile der Ortslage.

2.1.2 Zu erwartenden Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben.

• Landschaftsbild

Der Umbruch im Erscheinungsbild am Ortsrand von Wehr setzt sich mit dem Gewerbegebiet kleinräumig weiter fort.

Die zu erwartenden Gebäude des Gewerbegebietes verändern die gewohnte Kulisse des nach Süden und Osten offenen Freiraums, wie auch teilweise den Ausblick auf den Rodebach begleitenden Wald. Perspektiven und Transparenz am Ortsrand von Wehr gehen in Teilen verloren. Hallenartige Gebäude mit Höhen von 8 bis 10 m prägen künftig kleinteilig das Ortseingangsbild.

Von der ursprünglichen Kulisse der Wiesen / Weiden und dem Wald am Rodebach lenken die Baukörper ab. Die ursprüngliche Eigenart des Landschaftsraumes erfährt zunächst eine Beeinträchtigung, die sich erst nach einigen Jahren für die Anwohner vermindert, wenn Gewöhnungseffekte wirksam werden sollten.

• Emissionen

Je nach Art der zu erwartenden Gewerbebetriebe kann sich die lokale Geräuschkulisse am Ortsrand verändern durch an- bzw. abfahrenden Fahrzeugverkehr. Zeitweise Überlagerungen mit dem Straßenverkehr auf der B 56 können möglich sein.

Gewerbebetriebe nach der 4. Verordnung des Bundesemissionsgesetzes werden laut Festsetzung im B-Plan ausgeschlossen. Demnach werden und sollten Beeinträchtigungen durch Produktionslärm, Gerüche wie auch Staub nicht signifikant im Rahmen der Zulässigkeiten auftreten. Im Ausnahmefall bleiben Präventionsmaßnahmen durch die jeweiligen Gewerbetreibenden zu initialisieren (Filter- und Lüftungsanlagen, Geräuschdämmung, Beschränkungen der Arbeiten auf die Tagesstunden).

2.1.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

• Einbindung in die Landschaft

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen im Landschaftsbild und zur Einbindung in das Ortsrandbild wird die Entwicklung einer Rahmenbegrünung mit heimischen / bodenständigen Bäumen und Sträuchern unbedingt empfohlen.

Die Einzelheiten für eine Bepflanzung werden auf der Ebene der weiteren Bauplanung / Baugenehmigung und in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan benannt.

Der Erhalt einer Linde, als ausgewiesenes Naturdenkmal an der südwestlichen Seite des Plangebietes, sollte unbedingt im Rahmen der weiteren Planung der Baukörper gewährleistet

werden. Ebenso kann eine bestehende, rotlaubige Buchenhecke am Wirtschaftsweg „Auf dem Kampweg“ weiterhin als ein Teil der Rahmenbegrünung erhalten bleiben.

Weitere Maßnahmen, die im Einzelfall gegebenenfalls zur Minderung von Lärm, Gerüchen oder Staub erforderlich werden, bleiben von der jeweilig betriebenen Gewerbeart (Zulässigkeit nach B-Plan) abhängig.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft sind für die Beurteilung dieser Schutzgruppe die wesentlichen Kriterien.

2.2.1 Bestandsbeschreibung

Die derzeit als Grünland genutzte Fläche liegt am Rand einer nach Süden und Süd-Westen offenen Agrarlandschaft. Die das Rodebach-Tal begleitenden Waldelemente und Wiesen bilden nach Osten und Norden die landschaftliche Kulisse.

Die Wiesen bzw. Weiden, Ackerflächen und Waldelemente stellen einen wesentlichen Lebensraumkomplex in der weiter gefassten Umgebung zwischen Wehr und Süsterseel für Tier- und Pflanzenarten dar.

Das Plangebiet, derzeit Grünland, dient der Fauna im Wesentlichen zur Nahrungssuche und kurzweiligen Rast. Schützende Rückzugsmöglichkeiten bieten sich der Kleinf fauna in geringem Umfang an der östlichen Seite des Plangebietes mit einzelnen kleinteiligen Gehölz- und Wildkrautstrukturen.

Mögliche Ruhe- und Fortpflanzungshabitate befinden sich eher in den begleitenden Waldstrukturen des Rodebaches und dem vorgelagertem, teils feuchtem Grünland in ca. 250 m Entfernung.

Nach dem Rückbau der Gärtnereinrichtungen, in den Jahren 2007 / 2008, ist das Plangebiet als Mäh-Wiese hergerichtet worden. Eine besondere Vielfalt mit Arten und Flora ist auf der Wiesenfläche, angesichts der Nutzung, nicht gegeben.

Die unmittelbare Lage an der Bundesstrasse 56 bringt mögliche Störwirkungen für die Fauna mit sich.

Der künstlich angelegte Graben an der südöstlichen Seite des Plangebietes führt nur zeitweise Wasser und bietet mit seiner Vegetationsdecke aus vorwiegend Gräsern wechselnde Lebensraumbedingungen.

Das Plangebiet liegt im Bereich des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes entlang des Rodebach-Tales. Mit der künftigen Ausweisung als Gewerbegebiet bedarf es der Befreiung nach § 69 LG NW.

Der Landschaftsplan II/5 (Kreis Heinsberg, 10.04.1989) stellt als Entwicklungsziel die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestalteten Landschaft heraus.

Als eine Maßnahme sieht der Landschaftsplan entlang der B56 zwischen Süsterseel eine Lindenallee vor. Der Graben südlich von Süsterseel und Wehr, aus der Feldlage, kommend soll abschnittsweise mit Weiden-Gehölzen bepflanzt werden.

Die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen können mit Anpassung an das Plangebiet weiterhin umgesetzt werden.

2.2.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Die Ausweisung als Gewerbegebiet bereitet einen Eingriff in Natur und Landschaft, §4 LG NW, vor. Mit der Errichtung von Gebäuden, der Anlage von Zufahrten und Hofanlagen ist die Versiegelung des Bodens verbunden.

Die Lebensraumgrundlagen, als Potentiale für eine natürliche Entwicklung, sowie den Fortbestand für Pflanzen und Tiere werden verloren gehen (Siehe auch Bewertung des Eingriffs im LBP).

Das Plangebiet in seinem derzeitigen Zustand weist keine qualitativ hochwertigen Biotopstrukturen auf. Die zu erwartenden Eingriffe werden nicht von übermäßig gravierender Art für Flora und Fauna sein.

Eine direkte Gefährdung schützenswerter Arten im Hinblick auf Ruhe und Fortpflanzungshabitate wird nicht zu erwarten sein. Gleichartige Flächenstrukturen, insbesondere für die Nahrungssuche, bleiben im weiteren Umfeld gegeben (Siehe auch Stellungnahme zum Artenschutz).

Die Wirkungen und Veränderungen für das Landschaftsbild in Folge der künftigen Bebauung und seiner Nebenanlagen wurden unter Pkt. 2.1.2 bereits beschrieben.

2.2.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Eine Rahmenbegrünung für das gesamte Gewerbegebiet vermag die Wirkungen auf das Landschaftsbild zu vermindern und die Einbindung in die Umgebung des Ortrandes zu gewährleisten.

Auf den Erhalt einer Linde, ausgewiesen als Naturdenkmal, und einer Hecke wurde bereits hingewiesen.

Für die lokale Fauna bedeutet die Anpflanzung mit heimischen / bodenständigen Bäumen und Sträucher bedingt eine Anreicherung der Lebensraumpotentiale.

Einzelheiten zu Art und Umfang der Begrünungsmaßnahmen benennt nachfolgend die landschaftspflegerische Begleitplanung.

Zum allgemeinen Schutz der Fauna sind die Flächen jeweils vor dem Beginn von Baumaßnahmen (Baufeldräumung) auf Gelege und (Jung-)Tiere hin abzusuchen.

Gezielte Maßnahmen zum Schutz der Fauna werden im Kapitel: Stellungnahme zum Artenschutz aufgeführt. Räumung und Herrichten von Baufeldern sollten mit Rücksicht auf die Fauna vorzugsweise in den Wintermonaten während der Vegetationsruhe durchgeführt werden.

2.3 Schutzgut Boden

Als Grundlage für den Bestand und die Entwicklung von Lebensräumen, insbesondere als Trägermedium für die Vegetation, gelten Böden als schützenswert. Ein sparsamer und vorsorgender Umgang ist daher geboten.

Von Belang in der planerischen Abwägung sind die Boden-Funktionen als Lebensraum mit Biotopentwicklungspotentialen, natürlicher Bodenfruchtbarkeit und des Weiteren mit Regelungs- / Pufferungsvermögen in den Stoffkreisläufen, sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

2.3.1 Bestandsbeschreibung

Die Flächen des Plangebietes unterliegen derzeit einer Nutzung als Grünland. Mit der ursprünglichen Nutzung als Gärtnerei in den Jahren vor 2008 sind teilweise Überformungen und Umlagerungen der Bodenverhältnisse nicht auszuschließen.

Als natürlich gewachsene Böden stehen wiederholt überlagert pseudovergleytes Gley-Kolluvium, im östlichen Bereich, im westlichen Teil hingegen Typische Kolluvium und im Mittelbereich, von Süden her, partiell erodierte typische Braunerde. Darunter lagern Kiese und Sande mit zum Teil lehmigen Anteilen.

Die sandig-lehmigen, teils humosen Schluffe des Kolluviums und schluffigen Lehme der Braunerden sind von guter bis sehr guter natürlicher Fruchtbarkeit. Je nach Niederschlägen kann sich zur Ostseite, auf den Graben zu, eine Vernässung die Eigenschaften des pseudovergleyten Bodens beeinflussen. Im vernässten Zustand ist der Boden empfindlich gegen Druck und Befahren.

Die sandig-lehmigen Schluffe und schluffigen Lehme im Untergrund verfügen nur über eine bedingte bis sehr geringe Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser, die erst in zunehmender Tiefe im Bereich von Sanden und Kiesen in Tiefen von mehr als 1,50 m wieder

zunehmen, wenn teils Lehmeinschlüsse nicht zwischenlagern. Im Ganzen nimmt der mögliche Einfluss des Grundwassers nimmt erst nach Süden und Westen bei ansteigendem Gelände ab. Der Graben entlang der Strasse hat mit seinem Ausbau bereits eine Überformung der natürlichen Bodenverhältnisse erfahren, um technische Funktion zu gewährleisten.

Die Gemeinde Selfkant und somit das Plangebiet liegt im Bereich der Erdbebenzone 2 (Karte der Erdbebenzonen der BRD; M: 1: 350000; BRD / NRW Juni 2006). Der Boden und nachfolgende Untergrund übertragen als Medium mehr oder weniger intensiv mögliche tektonische Ereignisse. Die Kiese und Sande im tieferen Untergrund vermögen als vermindertes Polster zu wirken.

2.3.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Die im Plangebiet zu erwartende Gewerbebauten, Hofplätze und Zufahrten führen zu dauerhaften Versiegelungen des Bodens.

Die anstehenden bindigen Böden sind im Untergrund teilweise stör- und wasserempfindlich.

Der gewachsene Boden, soweit durch vorangegangene Nutzung nicht überformt, erfährt mit der Versiegelung den Verlust des natürlichen Entwicklungspotentials im Naturhaushalt.

Die Bodenverhältnisse des Standortes sind mit ihrer sandig-schluffigen, teils humosen Beschaffenheit, und soweit von Nässe beeinflusst, bieten ggf. keine homogene Standsicherheit. Bei den anstehenden bindigen Böden kann das Auftreten von Schichtenwasser nicht ausgeschlossen werden.

Mit Errichtung des Gebäudes und Flächenbefestigung stellen sich größere Auflasten ein, die es gilt in der statischen Bemessung (DIN 1054) zu berücksichtigen.

Die Wirkungen von tektonischen Bewegungen über die bestehenden Baugrundverhältnisse auf künftige Gebäude, mit der Lage in der Erdbebenzone 2, Geologische Untergrundklasse S der Baugrund-Klasse C, (Geologischer Dienst NRW, 18.11.2008; Gutachten IBL-Laermann, 02.01.2009) kann letztlich nicht ausgeschlossen, mit bautechnischen Vorkehrungen jedoch gemindert, werden.

2.3.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Ausreichende bauliche Sicherungsmaßnahmen sind aufgrund der Bodenverhältnisse anhand geotechnischer Untersuchungsergebnisse mit grundlegenden Hinweisen zur Bauwerksgründung, Bodenaustausch und Gründungspolster zu berücksichtigen (§5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. § 9 Abs. Nr. 1 BauGB).

Der abzutragende Oberboden sollte aufgrund seiner natürlichen Fruchtbarkeit einer geordneten Wiederverwendung, z.B. Rekultivierung, zugeführt werden.

Soweit in der Bauphase stark aufgeweichte Bodenbereiche auftreten, bleibt in Abstimmung mit einem Boden-Gutachter ein Austausch mit geeigneten Materialien vorzunehmen.

Mit dem Hinweis auf die Erdbebenzone 2, mit möglichen indirekten, übertragenden Wirkungen für die Baugrundverhältnisse, bleiben bei der Tragwerksplanung der künftigen Gewerbebauten konstruktive und bauphysikalische Maßnahmen nach DIN 4149 (2005) zu berücksichtigen.

2.4 Schutzgut Wasser

Von grundlegender Bedeutung für die Lebensprozesse ist Wasser. Wirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Qualität des Grundwassers und ebenso auf fließende und stehende Gewässer gilt es im Hinblick auf das Vorhaben zu betrachten.

2.4.1 Bestandsbeschreibung

Ein Graben an der östlichen Grenze des Plangebietes nimmt abfließende Niederschläge der Umgebung auf und führt demnach zeitweise Wasser. Der Graben mündet in den ca. 250 m Entfernung von Süden nach Norden verlaufenden Rodebach.

Im Sohlbereich des Grabens verläuft nach Mitteilung des Wasserverbandswerkes Gangelst (14.11.2008) eine Transportleitung (DN 200 PVC) mit Bedeutung für die umliegenden Ortslagen.

Der Flurabstand liegt, ausgehend von einer mittleren Geländehöhe von ca. 49,00 über NN, bei ca. 2,50 bis 3,00 m. Eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet für die aktuellen Flächen besteht derzeit nicht.

Die Region steht unter den Wirkungen weit reichender Sumpfungsmassnahmen des Braunkohlen-Tagebaues. Der Grundwasserstand, schwankt nicht nur niederschlagsbedingt, sondern ist künstlich abgesenkt und kann mit Einstellung der Sumpfungen wieder ansteigen. Veränderung des Grundwasserstandes können unregelmäßige Bodenbewegungen bewirken (Bezirksregierung Arnsberg 12.12.2008;).

Abwässer können über das öffentliche Kanalnetz zum regionalen Klärwerk abgeführt werden.

Die zentrale Versickerung von Niederschlägen ist aufgrund der Bodenverhältnisse nur sehr bedingt möglich. Kies und Sand führende Schichten liegen mit ca. 1,50 m unterhalb der Oberfläche. (Konkrete Einzelheiten dazu bleiben über eine geotechnische Untersuchung zu ermitteln.

2.4.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Die natürliche und schützende Bodendeckung für das Grundwasser wird beeinträchtigt mit Wirkungen auf die Filterfunktionen des Bodens durch Versiegelung, hier die Errichtung von Gebäuden und deren Nebenanlagen.

Ein Kontakt mit dem Grundwasser kann während der Baugründung nur vermieden werden, wenn die Errichtung der Gebäude ohne Kellergeschoss erfolgen. In anderen Fällen ist eine Wasserrückhaltung in der Bauphase nicht auszuschließen.

Mit dem Bau von Gewerbehallen, der Parkplatz- und Bewegungsflächen entsteht Entwässerungsbedarf für die anfallenden Niederschläge mit Anschluss an das öffentliche Kanalnetz oder möglicher Einleitung über den bestehenden Graben in den Rodebach.

2.4.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Die anstehenden Bodenverhältnisse lassen eine zentrale Versickerung von Versickerung in der Örtlichkeit nur bedingt zu. Um die Möglichkeiten im Sinne des §51 a Abs. 1 LWG zu berücksichtigen, bleiben die Hinweise eines geotechnischen Gutachtens im Detail zu beachten. Bei kritischen Sachverhalten sind die Niederschläge vorsorglich über das öffentliche Kanalnetz zu entsorgen. Gezielte Vorgaben sind auf der Ebene der Baugenehmigung zu benennen.

Im Fall einer möglichen Einleitung von gesammelten Niederschlägen in den vorhandenen Graben ist ein Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Eine mögliche Gefährdung des Grundwassers sollte während der Bauphase und bei künftiger Nutzung der Gewerbebauten unbedingt vermieden werden. Im Einzelfall, je nach Art des Gewerbes sind Niederschlags- und Schmutzwasser getrennt über vorgeschaltete Reinigungs-Schächte abzuführen.

2.5 Schutzgüter: Luft und Klima

Ohne Luft zum Atmen wäre Leben nicht möglich. Für die Gesundheit ist die Luftqualität von grundlegender Bedeutung. Der Vorhabensstandort ist im Hinblick auf Luftverunreinigen, von außen und innen, zu betrachten.

Das Klima bestimmt mit den Zustand der Luft entscheidend mit.

2.5.1 Bestandsbeschreibung

Für die Region ist im Wesentlichen das atlantische Klimaregime mit häufigen Westwinden bei im Jahreslauf gemäßigten Temperaturen wirksam.

Mögliche signifikante Beeinträchtigungen der Luft durch gewerbliche oder landwirtschaftliche Immissions-Quellen in der unmittelbaren Umgebung sind derzeit nicht gegeben. In Verbindung mit landwirtschaftlicher Nutzung können zeitweise landschaftstypische Gerüche auftreten.

Die Lage des Plangebietes am Ortsrand von Wehr mit Übergang zur offenen Landschaft begünstigt den Austausch von bodennahen Luftschichten. Vorteilhaft wirken sich häufig auftretende Winde aus westlicher und südlicher Richtung aus.

Über den südlichen Ackerflächen zwischen Wehr und Hillensberg kann sich Kaltluft bilden, die ins Rodebachtal hin abfließt. Für die Ortsrandlage und das geplante Gewerbegebiet hat dies keine signifikante Bedeutung.

Bedingt durch die Nähe zur Rodebachniederung ist die Bildung von Nebel bei bestimmten Wetter-Lagen im Herbst, teilweise auch Frühjahr, nicht auszuschließen.

2.5.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Negative, erhebliche Wirkungen und Veränderungen für das lokale Klima und Luftverhältnisse der näheren Umgebung sind von dem Gewerbegebiet mit seinen Betrieben nicht signifikant zu erwarten. Der Bebauungsplan schließt Betriebe, die einer Genehmigung nach der 4. BImSchVO erfordern, aus. Die künftigen Gewerbebauten werden häufig Südwestwinden ausgesetzt sein.

2.5.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Im Einzelfall und je nach Art des Gewerbes sind aktive und / oder passive Schutzmaßnahmen in Sachen Schallausbreitung, Geruch und Staub vorzusehen (Schallschutz; Dämmung; Filter- und Lüftungsanlagen). Für die mögliche Schallausbreitung durch das individuelle Betriebs-Geschehen der Gewerbe sind die zulässigen Tag- und Nachwerte nach TA-Lärm (bzw. DIN 45691) zu berücksichtigen.

Die zur Einbindung in die Landschaft empfohlene Rahmenbegrünung (Siehe auch LBP) für das Gewerbegebiet dient auch dem Windschutz.

2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler, Kulturhistorische oder regionaltypische Besonderheiten sind in weiterer Umgebung vorhanden, für die aktuelle Vorhabensfläche jedoch nicht direkt bekannt.

2.6.1 Bodendenkmale

2.6.1.1 Bestandsbeschreibung

An der Bundesstrasse 56, die in Teilen auf ehemalige römische Wegeführungen zurückgeht, können in den Randbereichen Bodendenkmal relevante Funde möglich sein. Fundstellen in der näheren Umgebung geben Anlass zur Vermutung. Konkrete Hinweise und begründete Verdachtsmomente bestehen derzeit nicht.

2.6.1.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Durch eine auf Dauer angelegte Bebauung würden möglicherweise Bodendenkmal relevante Funde verloren gehen und später nicht mehr im Sinne des Bodendenkmalgesetzes untersucht und dokumentiert werden können.

Verbindliche Aussagen können erst auf der Grundlage einer konkreten Untersuchung, Prospektion, getroffen werden.

2.6.1.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Das Plangebiet nimmt eine Fläche von ca. 9600 m² in Anspruch. Angesichts der Größenordnung und ohne begründete Verdachtsmomente bleibt eine Unter-Suchung bzw. Beobachtung von möglichen historischen relevanten Funden während der konkreten Bauphase zu berücksichtigen. In die Baugenehmigung sollte ein entsprechender Vermerk aufgenommen und die verantwortliche Bauleitung vor Baubeginn darauf hingewiesen werden.

Treten unerwartet Funde auf, ist die Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen.

2.6.2 Kampfmittelreste

Der Vorhabensbereich lag während des 2. Weltkrieges zeitweise im Wirkungskreis des Frontgeschehens.

Kampfmittelreste und Ausrüstungsgegenstände aus dieser Zeit können noch im Boden verborgen liegen. Vor Baubeginn sind die Flächen vom Kampfmittelräumdienst zu untersuchen bzw. zu überprüfen, ob es zu einem früheren Zeitpunkt bereits Untersuchungen gegeben hat.

Die Überprüfung sollte sich nicht nur auf Luftbilddauswertungen oder Zeugenaussagen beschränken, da Blindgänger oder Reste von Munitionslagerungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Sollten während der Bauarbeiten wider Erwarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen, die nächste Polizeidienststelle und die Gemeindeverwaltung zu verständigen.

2.6.3 Altlasten

Andere Nutzungen, als durch die Landwirtschaft und den Gartenbaubetrieb, sind bislang nicht bekannt. Treten während der Bauarbeiten wieder Erwarten relevante Altlasten auf, ist über die Gemeindeverwaltung die Umweltbehörde des Kreises Heinsberg zu verständigen.

2.7 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen oben genannten Schutzgütern bestehen natürlicherweise mehrfache Wechselwirkungen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt zu Gunsten der Initialisierung eines Gewerbegebietes. Eine Versiegelung und Teilversiegelung bei einer GRZ von 0,8 gehen damit einher. Dazu zählen auch Anbindung und Erschließung zur Bundesstrasse 56

Der Boden als wesentliches Medium für den Lebensraum von Pflanzen und Tieren wird nachhaltig überformt. Die ursprünglichen Funktionen gehen verloren bzw. stark eingeschränkt. Dies führt wenn auch nur kleinräumig zu Veränderungen für den Naturhaushalt.

Die derzeitige Wiese geht als Biotop mit seiner landschaftlichen Eigenart und ursprünglichen Nutzung verloren. Für die regionale Fauna geht potentieller Lebensraum verloren.

Eine Rahmenbegrünung mit heimischen / bodenständigen Gehölzen übernimmt nur teil- und ersatzweise ökologische und landschaftsästhetische Funktionen.

Der ursprüngliche Ortrand wird zunehmend im Erscheinungsbild durch Neubebauung (Wohnhäuser, Gewerbe, Feuerwache, Straßenumbau mit Kreisverkehr) verändert.

2.7.1 - Tab. : Zu erwartende Umweltauswirkungen auf Schutzgüter und ihre Bedeutung

| Schutzgut | Beurteilung der Umweltauswirkung | Erheblichkeit |
|----------------------|--|--------------------------|
| Mensch | <ul style="list-style-type: none"> • Kleinteilige Veränderung des gewohnten Landschaftsbildes und Freiraumes am Ortsrand | ● |
| Pflanzen und Tiere | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust der Wiese als (Teil-)Lebensraum mit den Potentialen einer natürlichen Entwicklung, im Wesentlichen als Nahrungsbiotop | ●● |
| Boden | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Bodenfunktionen als Trägermedium der Vegetation • Verlust von Bodenfunktion durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung; • Teilweise Empfindlichkeit gegen Druck und Vernässung mit Auswirkungen auf stabile Baugrundverhältnisse, keine geeignete Versickerungsfähigkeit | ●● ●● ●(●) |
| Wasser | <ul style="list-style-type: none"> • Kontakt der Baumaßnahmen mit anstehendem Grundwasser nicht auszuschließen • Schwankungen des Grundwassers zu berücksichtigen • Ableitung von Niederschlägen erforderlich, um Vernässungen zu vermeiden, | ●(●) ●● ●● |
| Luft und Klima | <ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des örtlichen Kleinklimas (Verbreitung von Schall, Geruch und Staub bleibt im Einzelfall zu prüfen (kein Gewerbe nach 4. BImSchVo) | □ |
| Landschaft | <ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Landschaftsbildes / Störung der landschaftlichen Eigenart (Es besteht Vorbelastung) | ●(●) |
| Kultur und Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern; Fundstellen nicht bekannt, bedingt möglich | □/(●) |
| Wechselwirkungen | <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Folgewirkungen für Schutzgüter aufgrund von Verlust und Veränderung der Bodenfunktionen • Verschiebung des Wechselverhältnisses vom Bezug Landschaft zur Eigenart / Verlust von Wiese als Biotop und Nutzung | ● ● |

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / □ nicht erheblich

2.7.2 Fazit / Wechselwirkungen:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf eine derzeitige Wiesenfläche von 9600 m² ermöglicht.

Die Wiese stellt in seiner Lage und der vorangegangenen Nutzung als Gärtnerei kein qualitativ hochwertiges Biotop dar, so dass mit dem Vorhaben kein übermäßig gravierender Eingriff erfolgen wird.

Die Wiese stellt im Landschaftsbild eine Grün- und Abstandsfläche zu raumwirksamen und prägenden Kulissen des Rodebach-Tales dar und der offenen Feldflur im Süden dar.

In Teilen werden die künftigen Gewerbebauten das Erscheinungsbild am Ortsrand verändern. Eine Rahmenbegrünung vermag die Wirkungen zu vermindern und das Gebiet landschaftlich einbinden. Vorhandene Linde, als ausgewiesenes Naturdenkmal, bleibt zu erhalten.

Die Böden weisen eine hohe bis sehr hohe natürliche Fruchtbarkeit auf und gehen in Folge der zu erwartenden Versiegelung verloren. Für die natürliche potentielle Entwicklung der Vegetation fehlt damit die existenzielle Grundlage.

Die anstehenden Bodenverhältnisse lassen die zentrale Versickerung von Niederschlägen nur sehr bedingt zu. Es bedarf zielgerichtete Maßnahmen zur Ableitung von anfallenden Wässern. Die Empfindlichkeit des Bodens gegen Druck bei witterungsbedingtem Wassergehalt ist hoch. Insbesondere während der Bauphase bleibt dies zu berücksichtigen.

Die zum Teil humosen Anteile im Boden gewährleisten keine homogene Tragfähigkeit gegenüber Auflasten. Bei den Bauwerksgründungen bleiben die Maßnahmenhinweise zu berücksichtigen.

Mit Überformung und Versiegelung des Bodens kann der Verlust von Kulturdenkmälern im Einzelfall gegeben sein. Recherche / Untersuchungen klären die Sachverhalte.

3.0 Tab.: Zusammenfassung

| Schutzgut | Bestand | Ein-/Auswirkungen | Maßnahmen |
|--|--|--|---|
| Mensch | <ul style="list-style-type: none"> - Bisherige landwirtschaftliche Nutzung als Wiese - Teil einer Landschaft mit qualitativen Freizeit und Erholungsfunktionen | <ul style="list-style-type: none"> - Kleinteilige Veränderung des lokalen Bildes mit Errichtung von hallenartigen Gebäude - Toleranz auf der Sicherung von existenzieller Grundhilfe | <ul style="list-style-type: none"> - Optische Einbindung in die Landschaft durch Rahmen-Begrünung - Sicht- und Windschutz durch Gehölzformationen |
| Tiere, Pflanzen, und Landschaft | <ul style="list-style-type: none"> - Intensiv genutzte Mäh-Wiese - Geringe Strukturvielfalt als Biotop - Teil des regionalen Biotopverbundes, vorzugsweise zur Nahrungsaufnahme | <ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung und Veränderung des Wiesen-Biotops - Verlust von natürlichem Lebensraumpotential. - Eingriff in den Natur-Haushalt | <ul style="list-style-type: none"> - Begrünungsmaßnahmen mit Stauch- und Baum-Gruppen zur Eingrünung zur Einbindung in die Landschaft |
| Boden | <ul style="list-style-type: none"> - Von Wiesen- und Gärtnerei-Nutzung geprägtes Gley-Kolluvium mit sandig-lehmigen Schluffen - Empfindlich gegen Druck bei hohem Wassergehalt | <ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung durch Gebäude und Hof-Flächen Natürliche Funktionen für den Naturhaushalt gehen verloren. | <ul style="list-style-type: none"> - (gezielte Gründungsmaßnahmen wegen bedingt ausreichender Tragfähigkeit) - Geotechnisches Gutachten zu den Baugrund-Verhältnissen beachten |
| Wasser | <ul style="list-style-type: none"> - Vorflutgraben unmittelbar am Gebietsrand und Niederungsbach (Rodebach) in 250 m Entfernung - Flurabstände ca. 2,00 bis 3,00 m. (Schwankungen möglich) | <ul style="list-style-type: none"> - Die natürliche Versickerung von Niederschlägen ist nur bedingt möglich. - Veränderung in der Abflussregulation / Versickerung von aufgrund Versiegelung | <ul style="list-style-type: none"> - Evtl. Schutz des Grundwassers während der Bau-Maßnahmen - Entsorgung anfallender Niederschläge mit Anschluss an das öffentliche Kanalnetz oder Einleitung in vorhandenen Vorfluter. (Geotech. Gutachten) |

| Schutzgut | Bestand | Ein-/Auswirkungen | Maßnahmen |
|-----------------------------|---|--|--|
| Luft und Klima | <ul style="list-style-type: none"> - Offene Lage in der Landschaft begünstigt den Luftaustausch. - Nebelbildung temporär möglich, aufgrund der nahen Bachniederung | <ul style="list-style-type: none"> - Auf das Vorhaben wirken keine nachteiligen Emissionen ein, noch gehen diese von dem Gebäude und seinem Betrieb aus. (Ausschluss von Gewerbe nach 4. BImSchVO) | <ul style="list-style-type: none"> - Begrünungsmaßnahmen als Wind- und Sichtschutz - Einsatz von Energie-Sparenden Ausstattungen und Mitteln |
| Kultur und Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> - archäologische Funde, Bodendenkmäler sind derzeit nicht bekannt - Kampfmittelreste sind letztlich nicht auszuschließen. - Altlasten nicht bekannt | <ul style="list-style-type: none"> - möglicher Verlust durch Überbauung. - (im ungünstigen Fall Personen und Sachschäden) | <ul style="list-style-type: none"> - Gezielte Beobachtungen im Rahmen der Bau-Maßnahmen Mögl. Funde melden - Kampfmittelräumdienst anfordern - Überprüfung im Rahmen des geotechnischen Gutachtens |

4.0 Entwicklung der Agrarlandschaft am Ortsrand ohne die Ausweisung als Gewerbegebiet – (Null-Variante).

Die bestehende Wiese und der zu schützende Lindenbaum (Naturdenkmal) würden zunächst weiterhin bestehen bleiben. Die beschriebenen Funktionen bleiben bestehen.

Zur Weiterentwicklung des Wiesen-Biotops wäre eine Extensivierung erforderlich, um die Vielfalt der Kräuter und Gräser zu fördern, und in Folge die Lebensraummöglichkeiten für die Fauna aufzuwerten.

Andererseits steht der Flächenkomplex (Plangebiet) unter den Wirkungen des sich seit einigen Jahren verändernden Ortsrand durch Bebauung, ebenso durch den Verkehr auf der unmittelbar angrenzenden Bundesstrasse 56, als Verbindung zwischen der nahe gelegenen Stadt Heerlen (NL) und der Region Selfkant.

Eine weitere Bebauung, hier am östlichen Ortsrand von Wehr, kann in den nächsten Jahren nicht ausgeschlossen. Die Lage mit der regionalen vorteilhaften Verkehrsanbindung stellt eine Herausforderung dar.

- Teil II Stellungnahme zum Artenschutz-

5.0 Artenschutz im Bebauungsplan

5.1 Einleitung / Anlass zur Stellungnahme

Mit der künftigen Ausweisung als Gewerbegebiet am östlichen Ortsrand von Wehr geht eine derzeit als Wiese genutzte Fläche von ca. 9600 m² als Lebensraum für die regionale Fauna verloren bzw. wird massiv überformt.

Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung gilt es zu überprüfen, ob schützenswerte, planungsrelevante Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein werden und ggf. Maßnahmen oder ggf. Ausnahmegenehmigungen für einzelne planungsrelevante Arten erforderlich sein werden. Dies gilt besonders dann, wenn im räumlichen Zusammenhang keine potentiellen Lebensraumbedingungen für die jeweilige Art weiterhin gegeben sein sollten.

5.2 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Arten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäische Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Die Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP) hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben erfolgt im Sinne der §§ 44, 45 und 47 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landschaftsgesetz (LG NW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier beabsichtigten Gewerbegebietes ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft bei denen ggf. geschützte Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können. Dies gilt nach § 15 BNatSchG und § 4 LG NW.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen drei Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten (Anlage 1, Spalte 2 BArtSchV)
- Streng geschützte Arten (FFH-Anhang-IV-Arten; VS-RL;
Anhang A der EG- ArtSchVO; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV))
- Europäische Vogelarten

Für das Plangebiet sind die jeweils geschützten, planungsrelevanten Arten in der Liste der LANUV (NRW) erfasst, hier mit Bezug auf das Messtischblatt 4901 Selfkant (Liste / Aufstellung im Anhang).

Vom Verfasser sind Beobachtungsgänge durchgeführt worden.

Im vorliegenden Fall ist im Wesentlichen der Lebensraum Wiese, Gärten und Kleingehölzstrukturen der unmittelbaren benachbarten Flächen zu betrachten.

Die zu schützenden, planungsrelevanten Arten sind in die Anhänge (Listen, siehe **S. 54**) zu den o. g. Richtlinien eingestellt und bewertet im Hinblick auf Gefährdung und Beeinträchtigung in den jeweiligen Lebensraumbedingungen.

Mit der ASP ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, betroffen sind und ob die Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 BNatSchG, mit dem Vorhaben korrelieren.

- Verbot Nr. 1 Wild lebende Tiere dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Die gilt auch für die arzeignen Entwicklungsformen
- Verbot Nr. 2 Wild lebende Tiere dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, das damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Verbot Nr. 3 Es ist nicht erlaubt Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot Nr. 4 Es nicht erlaubt wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu stören.

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LG NW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein kann, gilt es heraus zustellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Fehlt der räumliche Zusammenhang für die Lebensraumbedingungen, sind gezielte Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. BNatSchG.

Im Bebauungsplan ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, das planungsrelevante Arten vorkommen, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann.

5.3 Methodik zur ASP

Für die Stellungnahme zum Artenschutz (ASP) dient methodisch die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Mit der B-Planausweisung als Gewerbegebiet einer bisher landwirtschaftlich genutzten Wiesenfläche werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet und sind als solche zu erwarten.

In Folge der Bodenversiegelung und Überformung werden die potentiellen Lebensraum-Bedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt aufgelöst. Eine mögliche Anpassung an die neue Konstellation mit dem geplanten Gewerbegebiet ist unbestimmt. Es kommt zu Verdrängungseffekten.

Verbunden mit dem Plangebiet bleibt zu betrachten, ob im Einzelfall die ökologischen Funktionen, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder direkt betroffen sind oder ob diese im räumlichen Zusammenhang, mit den benachbarten Biotopen, weiterhin gegeben sein werden.

Betrachtung und Überprüfung erfolgen auf der Basis von:

- (1) Auswertung vorhandener Erkenntnisse,
- (2) Beobachtungen anhand gezielter Begehungen vor Ort
- (3) Potential-Risiko-Betrachtung anhand der gegebenen und nutzbaren Lebensraumstrukturen im Vergleich mit den Lebensraumansprüchen planungsrelevanter Arten.

Für die **(1.) Auswertung vorhandener Erkenntnisse**, im Sinne einer Vorprüfung, dient u. a. hier die Artenliste (siehe Anhang) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 4901 Selfkant welches das Plangebiet mit erfasst.

Für die **(2.) Beobachtungen** über die Aktivitäten der Fauna **vor Ort** fehlt ein repräsentativer Zeitraum von April bis August. Aktuell sind zwei Begehungen im August und September vorgenommen worden. Während der Begehungen haben sich keine Hinweise auf Brut- oder Ruhestätten gezeigt, noch konnten Jungtiere gesichtet werden. Einzelne Vögel (Tauben, Krähen, Amseln) konnten bei der Nahrungssuche beobachtet werden.

Für das aktuelle Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung mit seinen einfachen, wenig vielfältigen Strukturen und den eingeschränkten Möglichkeiten, die Flächen über einen längeren Zeitraum zu beobachten, stützt sich hier die Stellungnahme auf eine **(3.) Potential-Risiko-Betrachtung**.

Die vorhandenen Lebensraumpotentiale werden mit den Ansprüchen der einzelnen bzw. Artengruppen verglichen und mögliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die B-Planänderung herausgestellt.

Eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung bleibt dann durchzuführen, wenn das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet gesichert festgestellt wird, sich Konflikte und die Verbotstatbestände direkt herausstellen.

Die planungsrelevanten Arten mit vergleichbaren Lebensraum-Ansprüchen werden in Gruppen zusammenfasst und nachfolgend unter Pkt. 3.0 dargestellt.

5.4 Das Plangebiet als faunistischer Lebensraum

Der aktuelle Flächenkomplex liegt am östlichen Ortrand von Wehr, unmittelbar an der Bundesstrasse 56 und Strasse nach Hillensberg mit möglichen Störwirkungen für die Fauna. Bis in die Jahre 2007 / 2008 ist das Plangebiet als Gärtnereibetrieb mit Kulturen unter Glas und im Freiland genutzt worden. Mit dem Betrieb der Gärtnerei ist eine potentielle Entwicklung der Fauna vereitelt worden, bzw. stand unter einem hohen Anpassungsdruck.

Seit Auflösung der Gärtnerei und Umwandlung in eine Wiese haben sich keine signifikanten Strukturen in Form von Strauch- und Baumgruppen mit beständigen Habitaten für die Fauna, die insbesondere der Ruhe- und Fortpflanzung dienen, entwickelt.

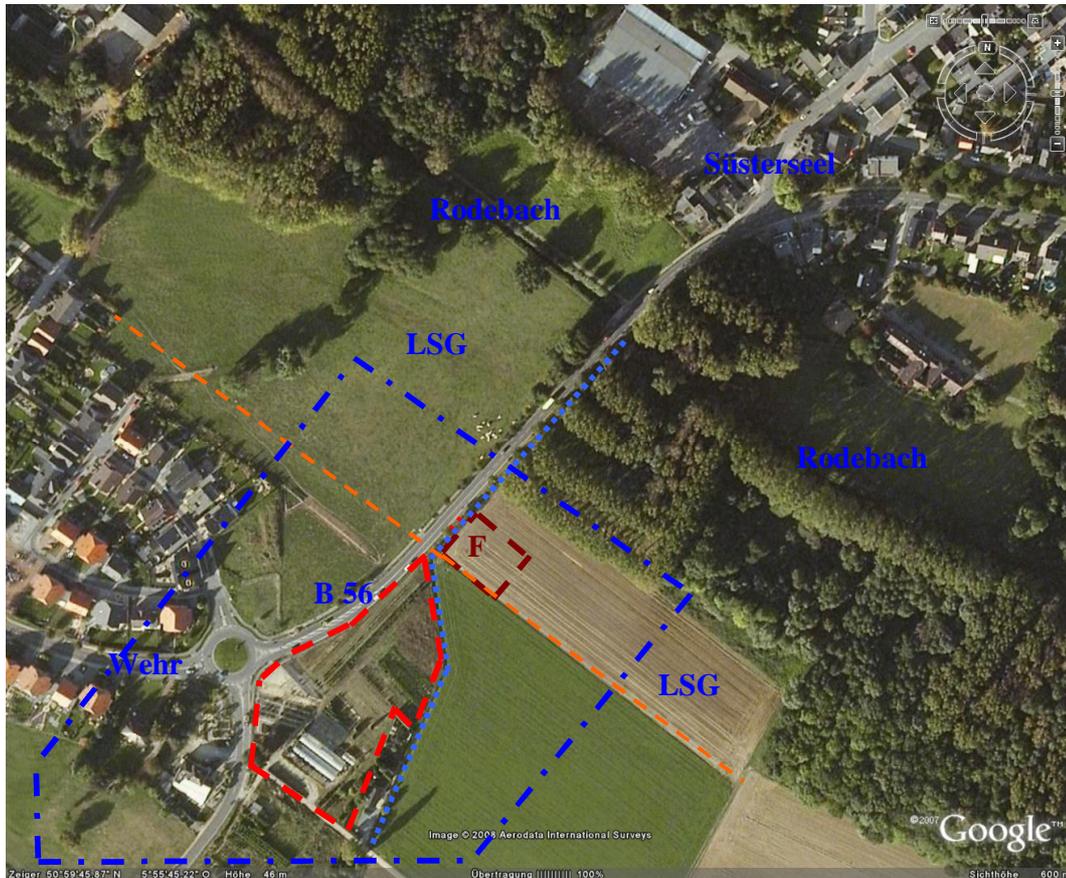
Ausnahmen bilden hier geschnittene Heckenfragmente, eine Linde (Naturdenkmal) unmittelbar an der Strasse nach Hillensberg, wie auch das Grundstück mit kleinen (Jagd)-Holzhaus und Fasanerie, umgeben von Laub- und Nadelgehölzen.

Die Lage zu den vorhandenen Strassen beeinträchtigt den möglichen Lebensraum für die Fauna aufgrund zu geringer Fluchtdistanzen. Die sonst unmittelbar angrenzenden Flächen werden als Acker in intensiver Form, oder ebenfalls als Wiese genutzt.

Erst die Waldrandkulisse entlang des Rodebaches, im Osten, in ca. 250 m Entfernung bietet abwechselnde Habitatstrukturen mit Bäumen, Sträuchern, teils Wildkrautsäumen, Acker und (Feucht-) Wiese mit verstärkt potentiellen Habitaten.

Am Ortsrand von Wehr hat sich eine Wohnbebauung entwickelt, die mit relativ kleinen Gartenanlagen nur sehr wenig Habitats für die regionale Fauna bietet.

5.5 Lage des Plangebietes und des Betrachtungsraumes



(* Ausschnitt: Google-Earth 2008, zur Veranschaulichung der räumlichen Lage)

Abgrenzung Plangebiet: - - - - -

Abgrenzung Betrachtungsraum: - . - . - .

5.6 Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet

Grundlage für eine möglichen Betroffenheit geschützter, planungsrelevanter Tierarten ist die Artenliste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW mit Bezug auf das (MTB) 4901 Selfkant. Die Ausführungen dazu erfolgen anhand einer Potential-Risiko-Betrachtung.

Die LANUV-Liste benennt für die aktuellen Lebensräume Wiese, Acker, Kleinstrukturen und Gärten folgende Tiergruppen, die potentiell im Plangebiet und seinem Umfeld vertreten sein können. Nicht alle in der LANUV-Liste benannten Arten sind für das Plangebiet und seinem näherem Umfeld aufgrund ungeeigneter Habitats oder erheblicher Störung von Relevanz.

◆ **Gruppe der Säugetiere**

- In der Liste nach MTB wird der Feldhamster aufgeführt. Potentielle Lebensraumstrukturen sind auf den südlich gelegenen Ackerflächen gegeben. Aktuelle Vorkommen sind nach mdl. Mitteilung der Unteren Landschaftsbehörde im Bereich östlich von Wehr nicht bekannt. Im Plangebiet selbst, derzeit Wiese, sind Hinweise auf ein Vorkommen bei den Begehungen (August / September) nicht zu erkennen gewesen.

Direkte Maßnahmen sind in Verbindung mit der B-Planaufstellung nicht erforderlich.

Gleichwohl sollten die künftigen Bauflächen unmittelbar vor Baubeginn im Zuge der Baufeldräumung gezielt begangen werden, um eine mögliche Betroffenheit der Art auszuschließen.

- **Fledermausarten** benennt die LANUV-Liste für die Bereiche Gärten und auch Wiese. Dazu zählen Breitflügelmaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr. Im Plangebiet beobachtet werden konnten die Arten bisher nicht. Die von den Arten bevorzugten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Baumhöhlen oder teiloffenen Gebäuden bestehen im Plangebiet direkt nicht. Auf der Suche nach Nahrung können die Fledermäuse das Wiesengelände allerdings überfliegen. Ein Vorkommen ist dem auf benachbarten Grundstück mit dem kleinen Jagdhaus und der Fasanerie ggf. nicht auszuschließen. Das Grundstück bleibt von der geplanten Gewerbeansiedlung unberührt.

Besondere Maßnahmen in Bezug auf die Arten sind nicht erforderlich.

◆ **Gruppe der Vögel**

◆ **Greifvögel und Eulen**

Die LANUV-Liste führt für die genannten Lebensräume hier die Arten Sperber, Steinkauz, Mäusebussard, Turmfalke, Rohrweihe, Wiesenweihe, Waldohreule, Waldkauz und Schleiereule. Übergreifend nutzen o. g. Greifvögel und Eulen das Plangebiet, als derzeit noch Wiese auf der Jagd nach Kleinsäugetern oder auch Kleinvögel. Geeignete größere Baumbestände, die als Ansitz, als Horstbäume oder auch Bruthöhlen bieten, sind im Plangebiet selbst und auf den unmittelbaren Nachbarflächen nicht vorhanden. Erst die waldartigen Strukturen entlang des ca. 250 m entfernt verlaufenden Rodebach weisen potentielle Habitate auf.

Rohrweihe und Wiesenweihe legen Bodenhorste an, auch im Bereich von Wiesen und Äckern. Die Wiese im Plangebiet ist in seiner Lage unzureichend störungsfrei, bedingt durch das Verkehrsaufkommen und die Nähe zum Ortsrand.

Turmfalke und Schleiereule bevorzugen als Ruhe- und Fortpflanzungshabitate Dachböden, Dachunterzüge, Nischen und geschützte Mauervorsprünge. Diese bieten potentiell einige ältere Häuser von Wehr nahe dem Ortsrand im Nordwesten, nicht jedoch im Plangebiet.

Mit der künftigen Gewerbeansiedlung geht potentiell eine Teilfläche für die Nahrungssuche verloren.

Bei den Aktionsradien der Greifvögel und Eulen ist der Verlust der Wiese nicht von gravierender Bedeutung, da die Acker- und teils Wiesenlandschaft im Süden des Plangebietes ein ausreichendes Nahrungsangebot weiterhin bietet.

Gezielte Maßnahmen sind für die genannte Vogelgruppe nicht erforderlich.

◆ **Saatkrähen**

Alle Krähenarten suchen Wiesen und Äcker häufig zur Nahrungssuche auf. Die Saatkrähe kann als Nahrungsgast, Durchzügler oder Wintergast auch im Plangebiet, hier auf der Wiese auftreten. Für einen dauerhaften Aufenthalt sind jedoch Feldholzinseln und geeignete Baumgruppen für Ruhe- und Fortpflanzungsphasen erforderlich. Diese bieten das Plangebiet, wie auch die unmittelbar benachbarten Flächen nicht.

- **Auswirkungen durch die künftige Nutzung**

Mit dem Verlust der Wiese durch Gewerbeansiedlung gehen mögliche Rast- und Nahrungspotentiale verloren.

- **Maßnahmen**

Maßnahmen zum Schutz der Saatkrähen sind nicht erforderlich. Die nach Süden hin anschließenden Äcker und Wiesen bieten so im räumlichen Zusammenhang weiterhin Nahrung.

◆ **Schwalben**

In den Frühjahrs- und Sommermonaten kommen in Wehr und seinem weiteren Umfeld auch Rauch- und Mehlschwalben vor. Auf der Jagd nach Insekten kreisen die Schwalben auch über der aktuellen Wiesenfläche. Die Wiese hat keine wesentliche Bedeutung für die Schwalben im Hinblick auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Die Neststandorte befinden sich vorzugsweise in bzw. an Gebäuden, insbesondere älteren Hofanlagen.

- **Maßnahmen**

Maßnahmen für die Schwalben sind mit Bezug auf eine Gewerbeansiedlung nicht erforderlich.

◆ **Vögel im Offenlandbereich mit Kleinstrukturen**

Zu den planungsrelevanten Arten für die genannten Lebensräume zählen hier:

Rebhuhn, Wachtel, Wachtelkönig, Turteltaube, Grauammer, Feldschwirl, Neuntöter, Schwarzkehlchen, wie auch die Nachtigall und als Ausnahme der Pirol.

Rebhuhn und Wachtel sind in der regionalen Agrarlandschaft vertreten, die aktuelle Wiesenfläche einbezogen. Während der Begehungen konnten die beiden Arten nicht gesichtet werden.

Die bezeichneten Arten benötigen in Ihrem Lebensraum, insbesondere für Ruhe- und Fortpflanzungsbereiche, dichte Bestände mit Gras- / Wildkrautbeständen, bis zu 1 m Höhe, wie auch deckungsreiche Sträucher und Gestrüpp, wie z. B. an Waldrändern oder älteren Gartenanlagen, wo Nachtigall und auch Neuntöter vorkommen. Kleinteilig und in geringem Umfang ist dies im Übergang zur „Fasanerie“ und dem Graben an der Ostseite des Plangebietes gegeben. Im Rahmen der B-Plan-Änderung bleiben die vorhandenen Strukturen erhalten.

Die Wiesenfläche des Plangebietes wird von den Arten zur Nahrungssuche aufgesucht. Dazu können auch einzelne Vögel aus den nahe gelegenen Waldstrukturen entlang des Rodebaches zählen. Als Nahrungsgast tritt möglicherweise auch der in Liste benannte Pirol auf. Normalerweise bevorzugt diese Art einen lichten, hoch gewachsenen Baumbestand.

Der Wachtelkönig kann ebenfalls zu den Nahrungsgästen zählen, bevorzugt jedoch als Lebensraum eher Feuchtwiesen mit krautreicher, hoch gewachsener Bodenvegetation.

- Auswirkungen durch die künftige Nutzung

Mit der Ansiedlung von Gewerbehallen geht die Wiese als Nahrungsquelle verloren. Mögliche Störungen auf die verbleibenden Randstrukturen mit Graben, Wildkrautaufwuchs und einzelnen Gehölzgruppen sind nicht auszuschließen und führen bedingt zu einer zeitweise Verdrängung, bzw. Unterschreiten von Fluchtdistanzen.

- Maßnahmen

Vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen sollte die aktuellen Flächen, insbesondere in Rand- und Übergangsbereichen auf Gelege und Jungtiere hin abgesucht werden. Im Einzelfall ist partiell der Baubeginn um einige Tage zu verschieben, bis das Gelege verlassen worden ist.

(Siehe unter Pkt. 5.7, Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Fauna).

◆ Vögel der offenen Landschaft

In der Acker- und Wiesenlandschaft kommen regional der Kiebitz und Feldlerche vor.

Während der Begehungen konnte die Feldlerche auf den südlichen gelegenen Äckern gehört werden. Direkt gesichtet worden sind Feldlerche, wie auch Kiebitz im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld nicht. Wiesen zählen zwar zum potentiellen Lebensraum des Kiebitzes, jedoch die Lage der aktuellen Fläche meidet die Art aufgrund der Randstrukturen und den Störungen durch das zeitweise Verkehrsaufkommen und Ortsrandnähe.

Zu Gebäuden und Gehölzaufwuchs hält die Art Distanzen von mindestens 50 bis 100 m.

- Auswirkungen durch die künftige Nutzung

Der Kiebitz ist aufgrund der Lage der aktuellen Fläche nicht vom Bau von Gewerbehallen betroffen. Für die Feldlerche geht potentieller Lebensraum verloren.

Feldlerche und Kiebitz sind nicht punktgenau Standort gebunden, sondern passen sich den jährlich wechselnden landwirtschaftlichen Kulturen an.

- Maßnahmen

Vor Baubeginn sollten die Flächen dennoch auf Gelege und Jungtiere hin abgesucht werden. (Siehe unter Pkt. 5.7, Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Fauna).

◆ Weitere Vogel-Arten mit Relevanz zum Plangebiet

Die Liste führt hier den Gartenrotschwanz und Kleinspecht auf. Die Arten bevorzugen lichte Wälder und Gärten bzw. parkartige Anlagen mit älterem Gehölzbestand. Ein direktes Vorkommen der Arten im Plangebiet bei seinem Bestand mit nur sehr wenigen Gehölzen ist sehr unwahrscheinlich.

Des Weiteren können schützenswerte Arten der Roten Liste, wie Feldsperling und Wiesenschafstelze im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen. Der Feldsperling brütet vorzugsweise in Höhlen alter Bäume und die Schafstelze in hohen krautigen Aufwuchs.

Bäumen mit Höhlen sind im Plangebiet nicht vorhanden und krautreicher Aufwuchs in nur sehr geringem Umfang. Das aktuelle Wiesengelände wird mehrmals im Jahr gemäht.

◆ Amphibien

Die LANUV-Liste benennt hier den Laubfrosch, der seinen Lebensraum im Bereich von feuchten Wiesen und Weiden hat. Beobachtet wurde die Art bisher nicht.

In der Regel lebt die Art in der Nähe seiner Laichgewässer, wie im vorliegenden Fall in den zeitweise feuchteren Wiesen mit hoch anstehendem nahe dem Rodebach, ca. 250 m entfernt.

Die Wiese im Plangebiet fällt wenn, nur selten in einen vernässten Zustand. Der an Ostseite verlaufenden Graben dient zur Entwässerung der Wiese. Der Graben selbst führt je nach Niederschlagsereignis nur zeitweise Wasser.

Beeinträchtigungen für den Laubfrosch durch das künftige Gewerbegebiet sind nicht signifikant zu erwarten, da im räumlichen Zusammenhang Flächen mit vorteilhafterer Eignung, dem Rodebachtal, vorhanden sind.

- Auswirkungen durch die künftige Bebauung

Ein bedingt potentieller Teillebensraum geht für den Laubfrosch verloren.

- Maßnahmen

Mit Beginn der Baumaßnahmen sind die Flächen, insbesondere in den Monaten April bis Mai auf Laubfrösche hin abzusuchen.

5.7 Zusammenfassung von erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes

Das Vorkommen von planungsrelevanter, schützenswerter Arten, wie Rote-Liste-Arten im Plangebiet ist letztendlich nicht gänzlich auszuschließen. Ein Frühjahrsaspekt konnte bei den Beobachtungen bisher nicht berücksichtigt werden.

Auch wenn die einfachen Strukturen des Plangebietes und der unmittelbar benachbarten die Lebensraumpotentiale und das tatsächliche Vorkommen deutlich einschränken, bleiben im Zuge des weiteren Planungsverfahrens ergänzende Beobachtungen durchzuführen.

1. Kurz vor Baubeginn (Baufeldräumung, Abschieben des Oberbodens) ist zu überprüfen, ob aktuell geschützte Arten oder deren Lebensstätten betroffen sind. Die Prüfungen können sich angesichts des einfach strukturierten Wiesen-Biotops bei den Vögeln auf Bodenbrüter, (Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Wiesenschafstelze, Schwarzkehlchen) und bei den Amphibien auf den Laubfrosch konzentrieren. Insbesondere in den Monaten März bis August können auf dem Gelände Nester, brütende Vögel, wie auch Jungtiere ggf. vorgefunden werden.

Ist ein Baubeginn auf nur einer Teilfläche des Baugebietes vorgesehen, kann die Überprüfung hierauf beschränkt bleiben.

Die Tiefe des Untersuchungsraumes mit Bezug auf die Nachbarflächen sollte mindestens 50 m über die Plangebietsgrenze hinausgehen.

Mit der Betroffenheit einer planungsrelevanten, schützenswerten Art ist zu rechnen, wenn Anzeichen für Fortpflanzungsstätten, Brutvögel oder Jungtiere im Untersuchungsraum vorgefunden werden.

Es gilt sicherzustellen, dass durch die Bautätigkeit eventuelle Nistplätze auch in den Übergangsbereichen (Wiese/Graben/Acker), wie auch herumstreifende Jungtiere nicht beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

2. Es wird dringend empfohlen eine vorsorgliche Baufeldräumung (z. B. Abschieben des Oberbodens) in den Wintermonaten durchzuführen, um Konflikte während der Brutzeiten für geschützten, planungsrelevanten Arten zu vermeiden.

Eine mögliche Wiederbesiedlung nach Baufeldräumung ist mit geeigneten Maßnahmen zu vereiteln, wie wiederholte mechanische Bodenbearbeitung bzw. durch Kurzmähen die Entwicklung einer Gras-/Wildkrautdecke einzuschränken oder aber durch einen zügigen Baubeginn noch in den Wintermonaten.

3. Stellt sich bei den Überprüfungen ein positives Ergebnis heraus, demnach sich geschützte Arten oder ihre Lebensstätten als betroffen erweisen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anpassung der Bauzeiten, Aufstellen von Schutzzäunen, und / oder funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. Umsiedlung von Arten) in Abstimmung mit der der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg durchzuführen. (Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bleibt für den Fall eine Ausnahmegenehmigung zu veranlassen).

Eine Wiederbesiedlung (Rückkehr der umgesiedelten Art) ist mit geeigneten Mitteln zu verhindern. Die Maßnahmen bleiben auf die jeweils betroffenen Art abzustimmen.

4. Die Neubesiedlung von baulichen Anlagen während der Bauphase ist durch geeignete Maßnahmen (Versiegelung) möglichst zu vereiteln. Der Fall kann dann eintreten, wenn Bautätigkeiten für einen längeren Zeitraum ruhen.

Dies kann insbesondere Arten, wie die Zwergfledermaus betreffen, die vor allem im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Um artenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, sind die Roh-Gebäude möglichst zu verschließen bzw. geschlossen zu halten.

Zu den Bereichen einer möglichen Besiedlung in der Rohbauphase zählen u. a. offene Ritzen, Spalten, Höhlungen, Schächte und Rohre. Mit gezielten Angeboten von künstlichen (Fleder)-Mausquartieren kann eine mögliche Besiedlung ggf. gelenkt werden.

Fledermäuse, als geschützte, planungsrelevante Arten, besonders zu Zeiten des arttypischen Quartierwechsels im September / Oktober, können Rohbauten vor allem dann besiedeln, wenn keine Vermeidungsmaßnahmen oder nicht erfolgreich durchgeführt wurden. Vor Weiterführung der Arbeiten sind Umsiedlungen als funktionserhaltende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg erforderlich (Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

5. Funktionserhaltende Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Sind die betreffenden Maßnahmen wirksam, kann das Vorhaben ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen ausgeführt werden. Ggf. ist ein Risikomanagement vorzusehen.

6. Im Zuge der Bauentwicklung sind mit Bezug auf die Eingriffskompensation im Bedarfsfall potentielle Ersatzlebensräume mit ökologischen Mehrfachfunktionen zu initialisieren, die den allgemeinen Bestand der regionalen Fauna sichern und weiter entwickeln. Diese Funktionen können frei wachsende Hecken (Feldholzhecken) mit heimischen / bodenständigen Gehölzen und das Anlegen von Gras-Wildkrautsäumen sein.

Für das aktuelle Baugebiet ist eine Rahmenbegrünung mit Baumreihen und Strauchgruppen vorgesehen, die neben landschaftsästhetischen ebenso ökologischen Funktionen übernehmen wird nach einigen Jahren der Entwicklung.

Teil III - Eingriffe in Natur und Landschaft

6.0 Eingriffe in Natur und Landschaft in Folge des Bebauungsplanes

Mit der Ausweisung als Gewerbegebiet sind mit Veränderungen der ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen verbunden. Gemäß § 4 (2) Abs. 4 Landschaftsgesetz werden mit dem B-Plan mehr Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Nach § 6 (2) sind Eingriffe darzustellen, zu bewerten und Kompensationsmaßnahmen zu benennen.

Der Ausgangszustand des Plangebietes ist im Umweltbericht (Teil I) beschrieben worden.

6.1 Landschaftspflegerisches Konzept

Im Vordergrund für das Plangebiet steht die Errichtung von Gewerbehallen, Wegen und Hofplätzen, die eine Versiegelung bewirken.

Die Planung sieht eine Rahmenbegrünung mit heimischen / bodenständigen Bäumen und Strauchgruppen vor. Diese schirmt die Gewerbebauten teilweise ab und bindet den Komplex in die Landschaft zwischen den Ortslagen von Wehr und Süsterseel ein.

6.2 Bewertung der ökologischen und landschaftsästhetischen Gegebenheiten

Die Bewertung der beanspruchten Flächen im Plangebiet erfolgt nach dem Verfahren der Landregierung von Nordrhein-Westfalen - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft -1996 / 2001 und Numerische Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW – 2006.

Die nach B-Plan beanspruchten Flächen, derzeit als Wiese, stellt kein Biotop von überdurchschnittlicher Qualität, besonderer Vielfältigkeit und Seltenheit dar.

Die Flächen des Plangebietes sind Teil des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes in Verbindung mit dem Rodebach-Tal.

Für die unmittelbar benachbarten Flächen hier Acker, Graben, Straßenböschung und private Fasanerie wird sich keine gravierende Beeinträchtigung als Biotope einstellen. Es besteht keine außerordentliche Artenvielfalt, gleich wohl ist das Vorkommen von schützenswerten Arten der Fauna nicht auszuschließen.

6.3 Landschaftsästhetische Bewertung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz sind Veränderungen für das Landschaftsbild, hervorgerufen durch die künftigen Gewerbebauten bei der Bewertung des Eingriffes zu berücksichtigen.

Das Gewerbegebiet verfremdet zunächst die landschaftliche Eigenart hier am Ortrand von Wehr mit Übergang in die teiloffene Landschaft.

Mit der geplanten Rahmenbegrünung und deren Entwicklung lässt sich der Verfremdungseffekt teilweise mindern und die Einbindung in die Landschaft wird sich im Laufe der Zeit einstellen.

Die ökologische Veränderung des Plangebietes wird mit Gewerbebetrieben ein größeres Ausmaß allein durch die Versiegelung des Bodens (GRZ 0,8) haben, als allein das künftige ästhetische Erscheinungsbild.

Auf eine Einzelbewertung nach landschaftsästhetischen Kriterien wird daher verzichtet. Die Rahmenbegrünung, bewertet als Biotop nach ökologischen Kriterien übernimmt auch landschaftsästhetischen Funktionen.

6.4 Berechnung der Kompensation nach ökologischen Wertkriterien

Anhand der Biotoptypen und deren Bewertung werden der Ausgangszustand des Plangebietes und die zu erwartende Veränderung für den Naturhaushalt miteinander verglichen.

Die Biotope sind nach Art und Größe mit ihren jeweiligen Bewertungen (numerisch) in den Tabellen 1 und 2 erfasst. Die Karten 1 und 2 veranschaulichen die Zuordnung der Biotopflächen, jeweils im Ausgangszustand und Zustand nach B-Plan.

Wesentliche Kriterien in der Biotopbewertung sind Seltenheit und Wiederherstellbarkeit.

6.5 Biotoptypen im Bestand - Bestandsbewertung

• Grünland / Wiese, EA3 (xd2); Tabelle 1; Nr. 1

Die Wiesenfläche ist als Rekultivierung nach Aufgabe eines Gärtnerbetriebes (Jahr 2008) entstanden. Zur Gewinnung von Viehfutter (Heu, Silage) wird die Wiese mehrmals im Jahr gemäht. Die Vegetationsbasis bilden größtenteils Weidelgräser, durchsetzt mit Wildkräutern.

Die Artenvielfalt erweist sich als eher gering. Der potentielle Lebensraum für die regionale Fauna steht unter den Wirkungen der teilweise intensiven Nutzung und lagebedingten Störungen durch den Straßenverkehr.

Vergleichbare Wiesen kommen im Verlauf des nahe gelegenen Rodebach-Tals mehrfach vor.

Die Wiese, 8828 m², wird als Biotop mit 2,2 Punkten / m² bewertet. Die Aufwertung des Grundwertes von 2 Punkten um 10 % erfolgt aufgrund des Wildkrautanteiles im Grasbestand.

- **Ruderalflur; K, neo 5; Tabelle 1 Nr. 2**

Eine Wildkrautfläche, 46 m², dominiert von Brenn-Nesseln, vereinzelt Brombeeraufwuchs, am Rand des Plangebietes, ist der sukzessiven Entwicklung überlassen und wird nur gelegentlich gemäht. Als Teillebensraum nehmen Insekten und Kleinvögel diesen Bereich an.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Biotop aufgrund seiner geringen Größe nicht zu.

Als Biotop wird die Fläche mit 3 Punkten / m² bewertet.

- **Hecke, geschnitten; BB 70 kd4; Tabelle 1 Nr. 3**

Die Hecke ist noch aus dem ehemaligen Gärtnereibetrieb erhalten geblieben. Sie bildet auf einer Teillänge an der südlichen Seite des Plangebietes eine Abgrenzung zum Wirtschaftsweg.

Es handelt sich um eine rotlaubige Buchenhecke von ca. 2 m Höhe und 0,7 m Breite mit regelmäßigem Schnitt. Sie dient als Schutzhecke. Für die Fauna ist nur bedingte Bedeutung.

Der gelegentliche Bau von Nestern durch Kleinvögel (Amsel) ist nicht auszuschließen.

Als Biotop, Fläche 48 m², wird die Hecke mit 3 Punkten / m² bewertet.

- **Baumreihe; BB 30, ta 1 – 2 ; Tabelle 1 Nr. 4**

Die Baumreihe, bestehend aus 7 Linden, spalierförmig geschnitten ist von dem ursprünglichen Gärtnereibetrieb noch verblieben. Bedingt durch den Formschnitt hat sich die Baumreihe vergleichbar zu einer hohen Hecke entwickelt und grenzt die ehemalige Parkplatzfläche von den übrigen Flächen ab.

Als Biotop, 71 m², wird die Baumreihe in ihrer Formation mit 3 Punkten / m² bewertet.

- **Schotterrasen, Parkplatz; VF 1; Tabelle 1 Nr. 5**

Die Fläche als Schotterrasen hat ursprünglich dem Gärtnereibetrieb als Parkplatz gedient.

Gräser und einzelne Wildkräuter zeigen sich nicht flächendeckend.

Als Biotop und teilversiegelte Abstandsfläche wird der Schotterrasen mit 1 Punkt / m² bewertet.

- **Einbauten; Brunnenanlage; HW, neo 6; Tabelle 1 Nr. 6**

Eine Brunnenanlage, verblieben aus dem Gärtnereibetrieb, liegt verborgen unter Gras- /Wildkräutern und teils Brombeergestrüpp. Die Fläche, 46 m² ist zum Teil von Schotter / Kiesen durchsetzt.

Als Biotop mit Teilversiegelung erfolgt eine Bewertung mit 1 Punkt / m².

• **Einzelbaum – Linde als Naturdenkmal – ; BF 3; Tabelle 1 Nr. 7**

An der südwestlichen Ecke des Plangebietes, zur Hillensberger Straße steht eine ältere Linde mit einem Kronendurchmesser von ca. 14 m. Der Baum ist als Naturdenkmal ausgewiesen und grundsätzlich erhaltenswert. Mit einzelnen Astbrüchen und geringem Totholzanteil weist der Baum Beschädigungen auf. Ebenso ist der Baum Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr ausgesetzt. Die landschaftsästhetische Bedeutung tritt in diesem Fall mehr hervor, als die ökologische Funktion. Anpassungsfähige Vögel nisten möglicherweise gelegentlich in dem Baum.

Der Baum, übergreifend an der Grundstücksgrenze / Plangebietsgrenze, wird mit 6,4 Pkt /m² bewertet. Die Abwertung von 20 %, vom Grundwert mit sonst 8 Punkten, erfolgt aufgrund auf der Beeinträchtigungen in der Verkehrslage und dem Zustand des Baumes.

6.6 Zusammenfassende Bewertung des Bestandes

Das Plangebiet, bei einer Flächengröße von 9611 m², hat in seinem Ausgangszustand eine ökologische Wertigkeit von 21074 Punkten.

Der ökologische Punktwert stellt die Basis für die Bilanz dar und wird mit der Wertigkeit des B-Planzustandes verglichen.

7.0 Darstellung des Eingriffs auf die Umwelt

Die künftige Gewerbeansiedlung mit Ihren Gebäuden, Hofplätzen und Zufahrten führt zu Veränderungen und Beeinträchtigungen von grundlegender, dauerhafter Art für die natürlichen, ökologischen und landschaftsästhetischen Gegebenheiten.

Bei einer GRZ von 0,8 können bis zu 80 % der Flächen versiegelt werden.

Die ursprünglichen Potentiale des Bodens, als Trägermedium des Lebensraumes für Flora und Fauna gehen verloren bzw. werden stark überformt.

7.1 Auswirkungen der geplanten Gewerbebauten

Der Bebauungsplan mit der Ausweisung als Gewerbegebiet bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landschaftsgesetzes (LG NW) vor.

Der Eingriff bringt folgende Veränderungen mit sich:

- Verlust von Biotopstrukturen, hier Wiese
- Verlust von Bodenstrukturen, teilweise gewachsen, teilweise überformt
- Belastungen für druck- und teils nässeempfindlichen Boden
- Verdrängung / Beeinträchtigung von Flora und Fauna und deren Entwicklungspotential
- Veränderung des Landschaftsbildes am Ortsrand
- Lärm- und Staubemissionen während der Bautätigkeit und künftigen Gewerbebetrieb

7.2 Auswirkungen auf angrenzende Biotope und Nutzungen

- Veränderungen / Beeinträchtigungen der bisherigen Biotopkonstellation in sein Abfolge (z. B. Wiese – Graben – Acker – Hecke)
- Für die regionale Fauna verändert sich kleinräumig der gewohnte Lebensraum; u. a. werden Fluchtdistanzen unterschritten
- Die Veränderungen des Landschaftsbildes wirken auch auf das Erscheinungsbild Nachbarflächen (z. B.: freistehende Bäume mit veränderter Kulisse)
- Während der Bautätigkeit ist vermehrt mit Emissionen, wie Staub, Lärm und Gerüchen in der näheren Umgebung zu rechnen.

7.3 Baubedingte Wirkungen

Für die Dauer der Bautätigkeiten lassen Wirkungen negativer Art nicht zwingend vermeiden. So können z. B. die Ausbreitung von Staub und Lärm nach Stand Technik und Wahrung des technischen Umweltschutzes in Grenzen gehalten werden.

Negative Beeinträchtigungen auf die Umgebung, wie z. B. hervorgerufen durch ungeordnete Lagerung von Materialien und Bauabfällen lassen sich durch umsichtiges Verhalten der auf den Baustellen Tätigen vermeiden bzw. verringern.

Abzutragender, vegetationsfähiger Oberboden sollte einer gezielten Wiederverwendung zugeführt werden (z. B. Rekultivierungsmaßnahmen).

7.4 Anlagenbedingte Wirkungen

Die Errichtung von Gewerbebauten, Hofanlagen und Zufahrten führen zu einer dauerhaften Versiegelung des Bodens. Die jeweilige Nutzungsart der direkten Gewerbeflächen bietet Flora und Fauna keine naturnahe Entwicklung mehr.

Die Rahmenbegrünung stellt nur teilweise einen Ersatz als Biotop dar und übernimmt mehr landschaftsästhetische Funktionen.

Anfallende Niederschläge können nur sehr bedingt vor Ort in gesammelter Form (RRB) versickern bzw. sind über den angrenzenden Graben abzuführen.

7.5 Verminderung und Vermeidung der Eingriffswirkungen

Die Veränderungen durch den Eingriff lassen sich nicht vollständig vermeiden. Gebäude und befestigte Flächen werden zweckorientiert angelegt und das bedeutet Versiegelung des Bodens.

Die Rahmenbegrünung mindert den Eingriff, einerseits im Hinblick auf das Landschaftsbild, andererseits, wenn auch nur bedingt, mit ökologischen Mehrfachfunktionen zum Schutz des Bodens und zur Entwicklung neuer Lebensraumstrukturen für die regionale Fauna.

Die Rahmenbegrünung wird sich zusammensetzen aus heimischen / bodenständigen Gehölzen.

8.0 Kompensation des Eingriffs

Die Biototypen und künftige Flächennutzung des Plangebietes im Zustand nach B-Plan werden gleichermaßen bewertet, wie im Ausgangszustand.

Der Eingriff kann mit der Rahmenbegrünung, als Ersatzmaßnahme teilweise innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Tabelle 2 im Anhang gibt zusammenfassend den jeweiligen Biototyp, Größe und ökologische Bewertung wieder.

In Tabelle 3 werden die Biotop-Bewertungen des Ausgangszustandes und des Zustandes nach B-Plan verglichen. Anhand des Saldos wird der Kompensationsumfang ermittelt, der außerhalb des Plangebietes mit geeigneten Ersatzmaßnahmen zu realisieren bleibt.

8.1 Konzept zur Kompensation des Eingriffs

Im Plangebiet steht die Realisierung von Gewerbeflächen mit Gebäuden, Platz- und Zufahrtsflächen im Vordergrund.

Als landschaftsästhetische und ökologische Maßnahme zur Einbindung des Gewerbegebietes und Anreicherung der Landschaft ist in den Randbereichen die Anpflanzung von Bäumen und Strauchgruppen vorgesehen.

Weitere Maßnahmen und Flächen zur vollständigen Eingriffkompensation bleiben von der Gemeinde im Planverfahren noch zu benennen.

8.2 Bewertung der Biotope und Nutzflächen im Zustand des B-Planes

Die einzelnen Biotop-Flächen sind in der Karte 2 und Tabelle 2 erfasst. Die jeweilige Zuordnung erfolgt anhand von Nummern.

- **Versiegelte Flächen – Gebäude, Plätze und Zufahrten; VF0; Nr. 1; 2**

Der Bau von Gebäuden, Hof-Plätzen und Zufahrtsstrassen führt zur Versiegelung des Bodens und geht als Lebensraumgrundlage für Flora und Fauna verloren. Es bestehen keine direkten Biotopfunktionen mit einem Wert von 0 Pkt. / m².

- **Grünfläche innerhalb der Gewerbeflächen; HM, ka 4; Nr. 3**

Je nach Größenordnung der Gewerbehallen und Plätze verbleiben nicht überbaubare Flächen, die als Rasen eingesät bzw. auch bepflanzt werden können.

Als Biotopflächen, ca. 391 m², von einfacher Struktur und Nichtversiegelung des Bodens werden diese Bereiche mit 2 Pkt. / m² bewertet.

- **Grünfläche als Rahmenbegrünung; BD3, ta 1 -2; Nr.4**

Die Anpflanzung von Baumreihen und Strauchgruppen, mit heimischen / bodenständigen Gehölzen, in den Randbereichen des Plangebietes, auf 5 m breiten Streifen, dient der Einbindung des Gewerbegebietes in den Freiraum am Ortsrand von Wehr und übernimmt ebenso ökologische Funktionen.

Als Biotop wird die Grünfläche mit 5 Pkt. / m² bewertet.

- **Erhalt einer bestehenden Hecke; BB70, kd 4, Nr. 5**

Die rot-laubige Buchenhecke, Nr. 3 in der Bestandserfassung, sollte in Verbindung mit der Rahmenbegrünung (Nr. 4) erhalten bleiben. Die Hecke ist bisher regelmäßig geschnitten worden. Als Biotop wird die Hecke mit 3 Pkt. / m² bewertet.

- **Erhalt eines Lindenbaumes - Naturdenkmal - ; BF3 ta 11; Nr. 6**

Der vorhandene Lindenbaum ist als Naturdenkmal ausgewiesen. Der Baum sollte in die Rahmenbegrünung integriert werden. Der weitere Erhalt bleibt mit einer angemessenen Pflege zu gewährt leisten. Der Baum übernimmt vorrangig landschaftsästhetische Funktionen, dient jedoch der lokalen Fauna als Teillebensraum.

Die Bewertung als Biotop, 100 m², erfolgt mit 6,4 Pkt. / m², gleichermaßen wie im Ausgangszustand (Nr. 7 im Ausgangszustand).

8.3 Zusammenfassende ökologische Bewertungen

| | Gewerbegebiet Wehr 9611 m ² | Ökologische Punkte |
|--------|--|--------------------|
| Tab. 1 | Ausgangszustand | 21074 |
| Tab. 2 | Zustand nach B-Plan | 8092 |
| Tab. 3 | Defizit von 1. zu 2. | - 12983 |

Die Tabellen 1 bis 3, im Anhang, veranschaulichen die zahlenmäßige Bewertung anhand der Biotoptypen im Einzelnen.

Die verbleibende Kompensation des Eingriffs mit dem Flächenumfang für Maßnahmen außerhalb des Plangebietes leitet sich aus dem Defizit der Bewertungen ab.

8.4 Verbleibende Kompensation des Eingriffs

Über die funktionalen, ökologischen und landschaftsästhetischen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes wird die Gemeinde Selfkant im weiteren Verlauf des B-Planverfahrens befinden. Die Verfügbarkeit von geeigneten Flächen in Verbindung mit den anzupassenden Maßnahmen wird seitens der Gemeinde noch geprüft.

Die Maßnahmen werden im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu gegebener Zeit durchgeführt.

Es wird empfohlen, die übergreifenden Ziele des Landschaftsplanes zu übernehmen mit Anreicherung, Gliederung und Belebung des Ortrandes von Wehr.

Vergleichsweise ist eine Fläche von 3246 m² für die Anpflanzung von heimischen / bodenständigen Bäumen und Sträuchern erforderlich. (Zielwert 6 Pkt./m² bei einer Aufwertung mit 4 Pkt. /m² auf einer Ackerfläche oder vergleichbaren Fläche mit einem Ausgangswert von 2 Pkt. / m²)

8.5 Konkrete Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet

Es wird empfohlen die Maßnahmen als Rahmenbegrünung verbindlich in den B-Plan zu übernehmen.

Zu pflanzen sind nachfolgende heimische / bodenständige Bäume und Sträucher. Die Pflanzflächen und sonstigen Randbereiche sind zum Schutz des Bodens wie auch vor einem übermäßigem Bewuchs von Wildkräutern (Brenn-Nessel, Melde, Disteln) mit einer Untersaat zu versehen. Geeignet ist eine Regelsaatgutmischung mit Landschaftsrasen.

Die Rahmenbegrünung im B-Plan umfasst eine Fläche von 1305 m² (Karte 2).

Bäume:

23 Stück Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 / 16 cm,
Pflanzabstand in der Reihe mindestens 10 m

| | | |
|------------------------|----------------|---------|
| Alnus glutinosa | Schwarzerle | 9 Stück |
| Fraxinus excelsior | Esche | 6 Stück |
| Prunus avium | Vogelkirsche | 3 Stück |
| Tilia cordata 'Roncho' | Linde 'Roncho' | 5 Stück |

Sträucher:

115 Stück Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Pflanzabstand 1,50m x 1,50 m in
Reihen versetzt. Pflanzenverteilung in gemischten Gruppen zu 5 bis 7 Stück zwischen
den einzelnen Bäumen.

| | | |
|--------------------|------------|----------|
| Cornus sanguinea | Hartriegel | 18 Stück |
| Corylus avellana | Haselnuss | 15 Stück |
| Crataegus monogyna | Weißdorn | 16 Stück |
| Prunus spinosa | Schlehe | 15 Stück |
| Salix caprea | Salweide | 18 Stück |
| Sorbus aucuparia | Eberesche | 15 Stück |
| Viburnum opulus | Schneeball | 18 Stück |

Einsaaten im Bereich vor und zwischen den Gehölzen wie auch Randflächen:

Landschaftsrassen Standard mit Kräutern RSM 7.1.2 unter Zusatz von 10 % Klee
(Trifolium repens). Aussaatmenge 20 g/m²

▪ **Nachhaltigkeit der Maßnahmen**

Fachgerechte Pflege und dauerhafter Erhalt der Rahmenbegrünung obliegen dem
Grundstückseigentümer. Ausfallende Gehölze sind gleichartig zu ersetzen.

9.0 Zusammenfassung

Die Gemeinde Selfkant hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 und Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Parallelverfahren beschlossen, um am östlichen Ortrand von Wehr die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu ermöglichen. Das Plangebiet, mit einer Größe von 9611 m², liegt unmittelbar an der Bundesstrasse 56 am Kreisverkehr mit Abzweigungen nach Hillensberg und den inneren Bereichen der Ortslage Wehr.

Bisher wird die aktuelle Fläche vorwiegend als landwirtschaftliches Grünland genutzt. Bis zum Jahr 2007 / 2008 ist hier eine Gärtnerei, teils mit Freilandkulturen, teils mit Kulturen unter Glas ansässig gewesen.

Bisher sind die Flächen im FNP als Freiraum und für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Ebenso liegt das Plangebiet innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes in Verbindung mit dem Rodebach-Tal.

Die Ausweisung als Gewerbegebiet (GE) erfolgt nach §9 (1) Nr. BauGB, §§ 1 bis 11 und § 16 (2 u. 5) i. V. m. § 17 BauNVO. Nicht zulässig sind Gaststätten-Gewerbe, die Lagerung von Schrott und deren Verwertung, wie auch sonstige Betriebe, die eine Genehmigung nach dem 4. Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 und Geschoßflächenzahl mit 2,4 festgesetzt.

Die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes ist über die Bundesstrasse 56 gegeben. Die verkehrstechnischen Anschlüsse werden auf den Flächen des Plangebietes erfolgen.

Das Umfeld der Ortslage Wehr ist ländlich strukturiert. Größere Gewerbebetriebe und zusammenhängende Gewebeflächen bestehen derzeit nicht.

Die Boden- und Baugrundverhältnisse sind für die Errichtung von Gewerbegebäuden unter Berücksichtigung von Sicherungsmaßnahmen geeignet.

Die anstehenden, sandig-schluffig-lehmigen, teils humosen Böden, in Teilbereichen durch vorangegangene Nutzung überformt, können unter der Einwirkung von Staunässe empfindlich gegen Druck sein. Für die gesammelte Versickerung von Niederschlägen sind die Böden in ihrer natürlichen Konstellation nur bedingt geeignet.

Ein bestehender Vorflutgraben an der südöstlichen Seite des Plangebietes kann ggf. für die Entsorgung von anfallenden Niederschlägen genutzt werden.

Der Grundwasserflurabstand liegt im Mittel bei 2,50 m bis 3,00 m. Soweit keine Kellergeschosse errichtet werden, ist ein Kontakt bzw. Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Die Ausweisung und Nutzung als Gewerbegebiet bedeuten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes LG NW mit § 4 Abs. 2

Satz 4. Die zu erwartenden Eingriffe haben mögliche Auswirkungen auf die Fauna und ihre Lebensräume, insbesondere schützenswerter, planungsrelevanter Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes §§ 44, 45 (Artenschutz).

Die Biotopkonstellation im Plangebiet selbst setzt sich im Wesentlichen aus dem Gründland (Mäh-Wiese) mit Randstrukturen von wenigen Quadratmetergroßen Brachen, Hecken-Fragmenten und einer größeren, als Naturdenkmal ausgewiesenen Linde zusammen.

Die benachbarten Biotopflächen bestehen aus Wiesen, Acker, Vorflutgraben, einzelnen Heckenstrukturen, der Wohnbebauung mit individuellen Gärten am Ortsrand von Wehr, wie auch den Strassen.

Für die Fauna, einschl. planungsrelevanter Arten, bestehen Habitatstrukturen mit eher geringer Ausprägung und Vielfältigkeit. Die Wiese in Verbindung mit weiterem Umfeld, wie auch in Verbindung mit der Nähe zum Rodebachtal (250 m), dient der Fauna als mögliches Nahrungshabitat. Potentielle Habitatstrukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungstätten geeignet sein können, wie größere Baum- und Strauchbestände, sind nur in sehr geringem bzw. nicht geeignetem Umfang vorhanden. Das Vorkommen von Faunenarten ist deutlich eingeschränkt. Es bestehen vereitelnden Störungen durch die intensive Nutzung des Grünlandes und Nähe zu den Strassen wie auch zum Ortsrand.

Vorteilhafter nutzbare Lebensräume für die Fauna bestehen im räumlichen Zusammenhang südöstlich des Plangebietes, dem Rodebachtal und seinen Gebüschstrukturen, wie auch weiter südlich mit der offenen, weitläufigen Agrarlandschaft.

Mit der künftigen Nutzung als Gewerbegebiet (9611m²) ist eine Betroffenheit der Fauna nicht direkt zu erwarten im Hinblick auf potentielle Ruhe- und Vermehrungsstätten. Verbotstatbestände und erforderliche Ausnahmegenehmigungen im Sinne des § 47 BNatSchG ergeben sich derzeit nicht.

Letztlich kann das Vorkommen einzelner, schützenswerter, planungsrelevanter Arten, je nach Jahreszeit und Flächenentwicklung, nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es wird dringend empfohlen, die Flächen im Zuge der Baufeldräumung und mit Beginn der Bauarbeiten auf Gelege und Jungtiere hin abzusuchen. Eine mögliche Neubesiedlung sollte für die Dauer der Bauabwicklungen mit geeigneten Mitteln vereitelt werden, z. B. durch Abschieben, Bearbeiten offener Flächen. Vorzugsweise sind die Bautätigkeiten in den Wintermonaten während der Vegetations- und Vermehrungsruhe zu beginnen.

Mit der Errichtung und dem Betrieb von Gewerbeanlagen gehen die ursprünglichen, potentiellen Biotopfunktionen verloren bzw. werden stark überformt durch Versiegelung und Teilversiegelung des Bodens als Trägermedium potentieller Vegetation und faunistischer Lebensraum.

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann im Plangebiet nur teilweise in Form einer Rahmenbegrünung kompensiert werden. Die Anpflanzung von heimischen / bodenständigen Bäumen und Sträuchern, wie auch Einsaaten auf einem 5 m breiten Randstreifen übernehmen bedingt landschaftsästhetische und ökologische Mehrfachfunktionen. Von besonderer Bedeutung ist die Einbindung der Gewerbebauten in die landschaftliche Umgebung und Abrundung des Ortsrandes auf naturnahe Weise.

Der regionalen Fauna bieten sich, wenn auch in kleinteiligem Umfang, nach einiger Entwicklungszeit Ersatzlebensräume. Die Rahmenbegrünung umfasst 1305 m².

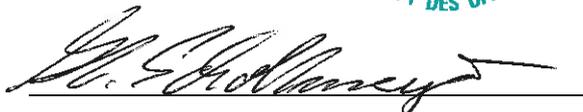
Zur vollständigen Kompensation des Eingriffes verbleiben Maßnahmen außerhalb des Plangebietes zu realisieren. Vergleichsweise sind hierzu die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf einer Fläche von 3246 m² erforderlich.

Die Gemeinde Selfkant wird im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde über die noch zu realisierenden Maßnahmen zu gegebener Zeit befinden.

Nach dem derzeitigen städtebaulichen Planungsstand kann das Gewerbegebiet initialisiert werden, wenn die oben genannten Maßnahmen und Vorgehensweisen in Bezug auf den Artenschutz Berücksichtigung finden. Von Bedeutung ist ebenso die landschaftliche Einbindung durch die oben empfohlene Rahmengenrünung, um die Verfremdung des Ortsrandes von Wehr zu vermindern.

Aufgestellt, Geilenkirchen, den 04.12.2012





H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AK NW

10.0 Grundlagen, Literatur und Quellenverzeichnis

- Planvorgaben der Gemeinde Selfkant – Katasterauszüge, Bereichsabgrenzung
ergänzt durch Planunterlagen, B-Plan-Entwurf des Planungsstudio K3, Knarren;
Architekten und Ingenieure; Selfkant Tüddern
- Planunterlagen des Vermessungsbüro H. Birkenbach, (ÖBVI), Heinsberg, 2012
- LANDESREGIERUNG VON NORDRHEIN-WESTFALEN
Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft
Herausgeben von den Ministerien für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und
Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen , 1996 / 2001.
- UMWELTBERICHT IN DER BAULEITPLANUNG – Schrödter, W.
Niedersächsischer Städtetag 2004, vhw-Verlag.
- BODENKARTE VON NORDRHEIN-WESTFALEN 1: 50000 Blatt L 5000 (Selfkant);
Herausgegeben vom Geologischen Landesamt in Nordrhein-Westfalen, 1972
- INFORMATIONSSYSTEM BODENKARTE BK 50 – NORDRHEIN-WESTFALEN –
Herausgegeben vom Geologischen Landesdienst NRW, Krefeld 2004
- Boye, P. / Dietz, M. / Weber, M.: Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland
Hrsg: Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg 1999
- Ferguson-Lees, James / Ian Willis: Vögel Mitteleuropas
Übersetzung und Bearbeitung der dt. Ausgabe: Einhard Bezzel
BLV-Verlag, München 1987
- Kiel, E.-F, DR.; Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2007
- LANUV (2012): Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4901 „Selfkant“
([http: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz) (2012))
- LANUV (2012), Schutzwürdige Biotope in NRW
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der
Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs-
oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
(RD.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
vom 13.04.2010, - III 4 -61606.01.17)
- Baugesetzbuch, BauGB (Aktuelle Fassung)
- Landschaftsgesetz NRW (Aktuelle Fassung)

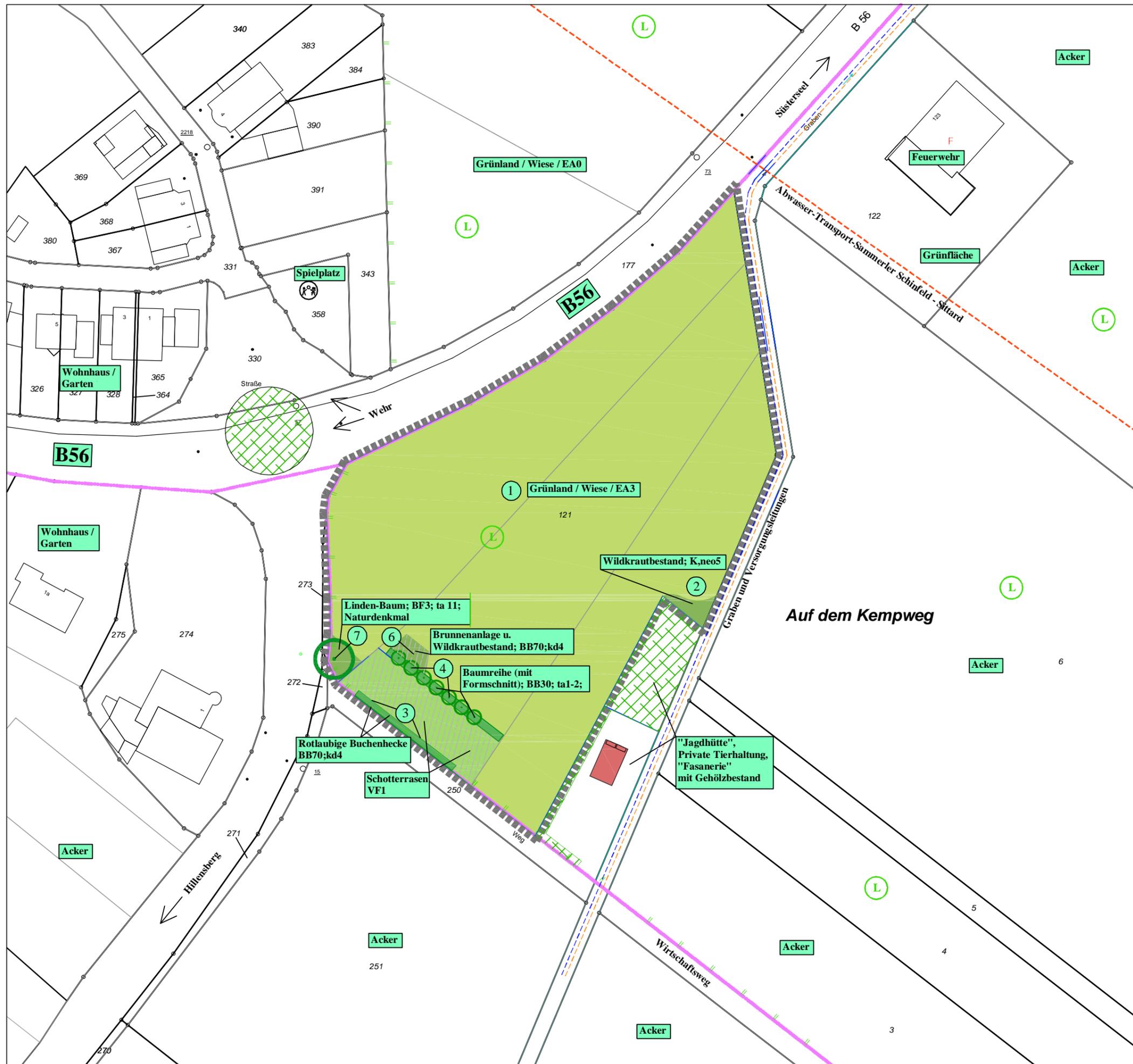
| Tabelle 1: Bewertung der Ausgangszustandes | | | | | | | | | | |
|---|--------------------|-------------|--|-------------------------------|------------------------------------|------------------|----------------------|-------------------|--------------------------|-------------|
| Flächen-Nr. | Biotop-Code | Code | Biototyp entspr. Biototypenwertliste | Fläche (m)² | Fläch.-anteil | Grundwert | Korrekturwert | Gesamtwert | Einzelflächenwert | |
| 1 | EA3 | (xd2) | Grünland, Wiese (Feldgras) | 8828 | | 2 | 1,1 | 2,2 | 19421 | Pkt. |
| 2 | K,neo 5 | | Ruderalflur (Neophyten) | 46 | | 3 | 1 | 3 | 138 | Pkt. |
| 3 | BB70 | kd4 | Hecke (Wegabgrenzung) geschn. | 48 | | 3 | 1 | 3 | 144 | Pkt. |
| 4 | BB30 | ta 1-2 | Baumreihe, Linden (Spalierförmig) 7 Bäume | 71 | | 3 | 1 | 3 | 214 | Pkt. |
| 5 | VF1 | | Parkplatz, Schotterrasen | 472 | | 1 | 1 | 1 | 472 | Pkt. |
| 6 | HW | neo 6 | Einbauten (Brunnenanlage etc.) Gras- und Wildkraut überwuchert | 46 | | 1 | 1 | 1 | 46 | Pkt. |
| 7 | BF3 | ta 11 | Baumstandort- Linde ND Kr.-D = ca. 12 m; STD = 80 cm | 100 | | 8 | 0,8 | 6,4 | 640 | Pkt. |
| Gesamtfläche | | | | 9611 | Gesamtflächenwert B (Summe) | | | | 21074 | Pkt. |

| Tabelle 2: Bewertung des Zustandes nach B-Plan (Umsetzung der Planung) | | | | | | | | | | |
|---|--------------------|-------------|---|-----------------------------------|------------------------------------|------------------|----------------------------|-------------------------|--------------------------------|-------------|
| Flächen-Nr. | Biotop-Code | Code | Biotoptyp entspr. Biotoptypenwertliste | Fläche (m)² | Fläch.- anteil | Grundwert | Korrektur- wert | Gesamt- wert | Einzel- flächenwert | |
| 1 | VF0 | 1.1 | Strasse, asphaltiert Erschließende Stichstrasse | 391 | | 0 | 1 | 0 | 0 | Pkt. |
| 2 | VF0 | | Gewerbefläche Überbaubare Fläche (GRZ 0,8) | 7376 | | 0 | 1 | 0 | 0 | Pkt. |
| 3 | HM | ka 4 | Grünfläche (Rasen,Bodendecker nicht überbaubar und | 391 | | 2 | 1 | 2 | 782 | Pkt. |
| 4 | BD3 (BB70) | ta 1-2 | Begrünungsmaßnahme Baumreihen, Strauchgruppen als Rahmenbegrünung | 1305 | | 5 | 1 | 5 | 6526 | Pkt. |
| 5 | BB70 | kd4 | Hecke (Wegabgrenzung) geschn. Erhalt vorhandener Hecke | 48 | | 3 | 1 | 3 | 144 | Pkt. |
| 6 | BF3 | ta 11 | Baumstandort- Linde ND Kr.-D = ca. 12 m; STD = 80 cm Erhalt des Naturdenkmals | 100 | | 8 | 0,8 | 6,4 | 640 | Pkt. |
| Gesamtfläche B-Plan | | | | 9611 | Gesamtflächenwert B (Summe) | | | | 8092 | Pkt. |

| Tabelle 3 Gesamtbilanz | | | |
|-------------------------------|--|---------------|------|
| | (A) Gesamtflächenwert des Ausgangszustandes | 21074 | Pkt. |
| | (B) Gesamtflächenwert nach Umsetzung der Planung | 8092 | Pkt. |
| | Gesamtflächenwert A - Gesamtflächenwert B | -12983 | Pkt. |

| Tabelle 4 Verbleibene Eingriffskompensation | | | | | | | | | | | |
|--|--|---------------------------------|------------|--|---|--|---|-------------|---------------|------|----------|
| | mit einer vergleichweisen Maßnahmenauswahl | | | | | | | | | | |
| | 8-1 | (Maßnahmen-Beispiel) | | | | | | | -12983 | Pkt. | |
| | | Gehölzfläche, Hecken, Krautsaum | Zielwert | | 6 | | 1 | | | | 6 |
| | | auf Acker in räumlicher Nähe | Vorwert | | 2 | | 1 | | | | 2 |
| | | Ökologische Aufwertung | Aufwertung | | | | | | | | 4 |
| Zusätzlicher, externer | Flächenbedarf in m² (Beispiel) | | | | | | | 3246 | m² | | |

| Liste schützenswerter planungsrelevanter Arten für die Lebensräume Acker, Garten, Kleinstrukturen | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|-------------------------|---------------------------|---------|---------|---------------|---------|-------|-----|-----|--------|----------------|----------------|------------|------------|------------|---|-----------------------------|------------------------------------|
| | Art-Bezeichnung | wiss.-schaftl. | Erhalt | Erhalt | Lebensraumtyp | | | | | Status | FOK | Eigene | Rote Liste | Rote Liste | Schutz | FFH-Richtlinie | Legende | |
| | | | | | NRW-ATL | NRW-KON | Acker | Ga | FeW | | | | | | | | FIG | Klg |
| 15.10.2012 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bemerkung | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Erhaltungszustand | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Säugetiere | Feldhamster | Cricetus crisetus | S | G | XX | | | | | X | | nicht relevant | 1 | 2 | §; §§ | FFH-Anh. IV | G | Günstig |
| | Breitflügelgedermäus | Epitesicus serotinus | G | G | | XX | X | (X) | X | X | | nicht relevant | 3 | V | §; §§ | FFH-Anh. IV | U | Unzureichend |
| | Wasserfledermaus | Myotis daubensonii | G | G | | X | (X) | X | X | X | | nicht relevant | 3 | * | §; §§ | FFH-Anh. IV | U | Unzureichend |
| | Wimperfledermaus | Myotis emarginatus | S | S | | X | X | X | XX | X | | nicht relevant | R | 1 | §; §§ | FFH-Anh. IV | S | schlecht |
| | Großer Abendsegler | Nyctalus noctula | G | U | (X) | X | (X) | (X) | X | X | | nicht relevant | I | 3 | §; §§ | FFH-Anh. IV | ↑ | Tendenz Positiv |
| | Zwergfledermaus | Pipistrellus pipistrellus | G | G | (X) | XX | (X) | (X) | XX | X | | nicht relevant | *N | * | §; §§ | FFH-Anh. IV | ↓ | Tendenz negativ |
| | Braunes Langohr | Plecotus auritus | G | G | | X | X | | X | X | | nicht relevant | 3 | V | §; §§ | FFH-Anh. IV | Br | Brutvorkommen |
| Amphibien | Laubfrosch | Tylo alba | U+ | U+ | | (X) | X | (X) | XX | X | | | | | | | WG | Wintergast |
| Vögel | Sperber | Accipiter nisus | G; Br | G; Br | (X) | X | (X) | | X | X | | | *N | * | §§ | - | Rote Liste (Zuordnung) | |
| | Waldohreule | Asio otus | G; Br | G | | X | (X) | | XX | X | | nicht relevant | 3 | V | §§ | | | |
| | Steinkauz | Athene noctua | G; Br | U | (X) | X | XX | | XX | X | | nicht relevant | 3S | 2 | §; §§ | | 0 | ausgestoben |
| | Mäusebussard | Buteo buteo | G; Br | G; Br | X | | (X) | | X | X | | | * | * | §§ | - | R | Durch extreme Seltenheit gefährdet |
| | Rohrweihe | Circus aeruginosus | U, Br | U | X | | | | X | X | | nicht relevant | 3S | * | §; §§ | | 1 | Vom Aussterben bedroht |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | 2 | Stark gefährdet |
| | Wiesenweihe | Circus pygargus | S↑ ; Br | S↑ ; Br | XX | | X | | | X | | nicht relevant | 1S | 2 | §; §§ | Anh. I | 3 | Gefährdet |
| | Saatkrähe | Corvus frugilegus | G | G | X | XX | X | | XX | X | | | *S | * | § | | 1 | Gefährdete, wandernde Tierart |
| | Wachtel | Coturnix coturnix | U | U | XX | | (X) | | | X | | | 2S | * | § | | D | Daten nicht ausreichend |
| | Wachtelkönig | Crex crex | S | S | X | | (X) | (X) | | X | | nicht relevant | 1S | 2 | §; §§ | VS-Anh. I | V | Vorwarnliste |
| | Mehlschwalbe | Delichon urbica | G↓ | G↓ | (X) | X | (X) | | | X | | | (V) 3 | * | § | | * | Nicht gefährdet |
| | Kleinspecht | Dryobates minor | G | G | | X | (X) | | X | X | | nicht relevant | 3 | * | § | | N | Einstufung, dank Schutzmaßnahmen |
| | Schwarzspecht | Dyrocopus martius | G | G | | | (X) | | X | X | | nicht relevant | *S | * | §; §§ | Anh. I | § | besonders geschützt |
| | Baumfalke | Falco subuteo | U | U | | | | | X | X | | nicht relevant | 3 | 3 | §; §§ | Art. 4 (2) | §§ | streng geschützt |
| | Turmfalke | Falco tinnunculus | G | G | X | X | | | X | X | | | VS(*) | * | §; §§ | | | |
| | Rauchschwalbe | Hirundo rustica | G↓ | G↓ | X | X | X | X | | X | | | 3 (3S) | * | § | - | Lebensraumtyp | |
| | Neuntöter | Lanius collurio | U | G | | | (X) | | XX | X | | nicht relevant | VS | * | § | Anh. I | Aek | Acker |
| | Rebhuhn | Perdix perdix | U | U | XX | X | X | | | X | | | 2N; 2S | 2 | § | - | Gae | Garten |
| | Nachtigall | Luscinia megarhynchos | G | G | | X | | (X) | XX | X | | | 3 | * | § | Art. 4 (2) | FeW | Fettweide / Fettwiese |
| Schwarzkehlchen | Saxicola rubicola | U | U | (X) | | (X) | (X) | X | X | | | 3S | * | § | Art. 4 (2) | FIG | Fließgewässer (Graben) | |
| Oriolus oriolus | Priol | U↓; | U↓; | | X | | | X | X | | nicht relevant | 1 | V | § | Art. 4 (2) | | nur zeitweise wasserführend | |
| Rebhuhn | Perdix perdix | U | U | XX | X | X | | | X | | | 2S; (2N) | 2 | § | - | Klg | Kleingehölze | |
| Turteltaube | Streptopelia turtur | U↓; Br | U↓; Br | X | (X) | (X) | | XX | X | | | 2 (3) | V | §; §§ | - | | | |
| Waldkauz | Strix aluco | G | G | | X | (X) | | X | X | | nicht relevant | * | * | §; §§ | - | nicht relevant = keine geeigneten Habitate, | | |
| Schleiereule | Tyto alba | G; Br | G; Br | X | X | X | (X) | X | X | | nicht relevant | *S (*N) | * | §; §§ | - | oder deutliche Störeffekte | | |
| Kiebitz | Vanellus vanellus | G | G | XX | | X | X | | X | | nicht relevant | 3S | 2 | §; §§ | Art. 4 (2) | | | |
| Kiebitz | Vanellus vanellus | G | | DZ | | DZ | DZ | | X | | | 3S | 2 | §; §§ | Art. 4 (2) | | | |
| Feldlerche | Alauda arvensis | G↓ | G↓ | XX | | XX | | | X | | | 3S | V | § | | | | |
| Gartenrotschwanz | Phonicurus phonicurus | U↓; | U↓; | | X | X | | X | X | | | 2 | V | § | | | | |
| Teichrohrsänger | Acrocephalus scirpazeus | G | G | | | | | XX | X | | nicht relevant | 0 | 1 | §; §§ | Art. 4 (2) | | | |



Gemeinde Sefkant
 Bebauungsplan Nr.36 Wehr - "Alte Gärtnerei"
 Sefkant - Wehr

**Umweltbericht /
 Landschaftspflegerischer Begleitplanung
 - Eingriff in Natur und Landschaft -**

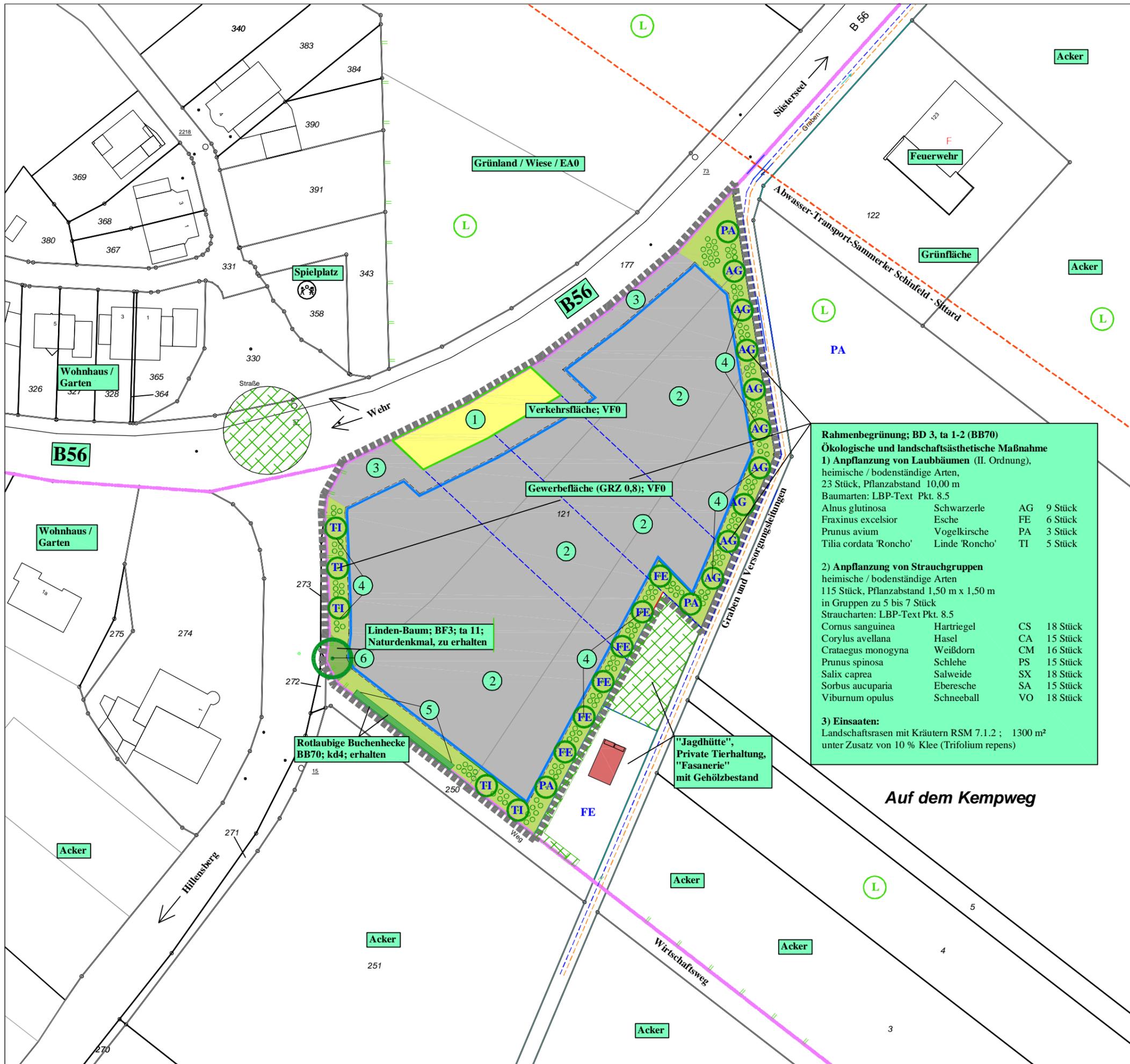
- Entwurf -

Karte 1 Bestand / Ausgangszustand

- Legende**
- Abgrenzung des Plangebietes
 - Grünland, Wiese (Feldgras) EA3 (xd2)
 - Schotterrassen; VF1 (Teilversiegelung)
 - Baumreihe (geschnitten - Spalier); BB 30, ta 1-2;
 - Einzelbaum, BF3; ta 11;
 - Hecke, geschnitten, BB 70
 - Zuordnung: Eingriffs- / Ausgleichstabelle

| | | |
|---|---------|--|
| Gemeinde Sefkant | | <small>N</small> |
| Bebauungsplan Nr. 36 - Wehr, Alte Gärtnerei Sefkant - Wehr | | |
| Auftraggeber: Gemeinde Sefkant Am Rathaus 13 52538 Sefkant - Tüddern | | M: 1: 500 (i. O.) |
| Umweltbericht/ LBP - Entwurf - Karte 1 Bestand / Ausgangszustand | | Harald Schollmeyer Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt AK NW Planungsbüro für Garten und Landschaft |
| Planverfasser: Dipl.-Ing. H. Schollmeyer | gez. HS | 52511 Geilenkirchen Walderych 56 Tel.: 02451 959420 |
| Datum: 04.12.2012 | | Unterschrift: |

Plangrundlage: Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Heimer Birkenbach, Heimsberg, September 2012



Rahmenbegrünung; BD 3, ta 1-2 (BB70)
Ökologische und landschaftsästhetische Maßnahme

1) Anpflanzung von Laubbäumen (II. Ordnung),
 heimische / bodenständige Arten,
 23 Stück, Pflanzabstand 10,00 m
 Baumarten: LBP-Text Pkt. 8.5

| | | | |
|------------------------|----------------|----|---------|
| Alnus glutinosa | Schwarzerle | AG | 9 Stück |
| Fraxinus excelsior | Esche | FE | 6 Stück |
| Prunus avium | Vogelkirsche | PA | 3 Stück |
| Tilia cordata 'Roncho' | Linde 'Roncho' | TI | 5 Stück |

2) Anpflanzung von Strauchgruppen
 heimische / bodenständige Arten
 115 Stück, Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m
 in Gruppen zu 5 bis 7 Stück
 Straucharten: LBP-Text Pkt. 8.5

| | | | |
|--------------------|------------|----|----------|
| Cornus sanguinea | Hartriegel | CS | 18 Stück |
| Corylus avellana | Hasel | CA | 15 Stück |
| Crataegus monogyna | Weißdorn | CM | 16 Stück |
| Prunus spinosa | Schlehe | PS | 15 Stück |
| Salix caprea | Salweide | SX | 18 Stück |
| Sorbus aucuparia | Eberesche | SA | 15 Stück |
| Viburnum opulus | Schneeball | VO | 18 Stück |

3) Einsaaten:
 Landschaftsrasen mit Kräutern RSM 7.1.2 ; 1300 m²
 unter Zusatz von 10 % Klee (Trifolium repens)

Gemeinde Selfkant

Bebauungsplan Nr.36 Wehr - "Alte Gärtnerei"
 Selfkant - Wehr

Umweltbericht / Landschaftspflegerischer Begleitplanung

- Entwurf -

Karte 2 Zustand nach B-Plan

- Legende**
- Abgrenzung des Plangebietes
 - Gewerbefläche; Versiegelung - VF0
 - Verkehrsfläche; Versiegelung -VF0
 - Grünflächen, Untersaat Gehölzflächen
 - Strauchgruppen, geplant (heimische/bodenständige Gehölze)
 - Baumreihe, geplant (heimische/bodenständige Gehölze)
 - Einzelbaum, BF3; ta 11; zu erhaltender Bestand
 - Hecke, geschnitten, BB 70; zu erhaltender Bestand
 - Zuordnung: Eingriffs- / Ausgleichstabelle

Gemeinde Selfkant
 Bebauungsplan Nr. 36 - Wehr, Alte Gärtnerei
 Selfkant - Wehr

Auftraggeber:
 Gemeinde Selfkant
 Am Rathaus 13
 52538 Selfkant - Tüddern

Umweltbericht/ LBP - Entwurf -
 Karte 2
 Zustand nach B-Plan

Planverfasser: Dipl.-Ing. H. Schollmeyer gez. HS
 Datum: 04.12.2012 Unterschrift:

M: 1: 500 (i. O.)

Harald Schollmeyer Dipl.-Ing.
 Landschaftsarchitekt AK NW
 Planungsbüro für Garten
 und Landschaft
 52511 Geilenkirchen
 Waldreych 56
 Tel.: 02451 959420

Plangrundlage: Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Helmer Birkenbach, Heinsberg, September 2012